

## Die ›Autonome‹: Die Emschergenossenschaft und die gescheiterte Neuordnung der Wasserwirtschaft (1932–1937)

---

»Nachdem ich kürzlich die Freude hatte [...] Ihren Vortrag über das Verhältnis von Staat und Wirtschaft zu hören, erlaube ich mir heute in meiner Eigenschaft als Vorsitzender der Emschergenossenschaft, Ihnen eine Anfrage zu unterbreiten [...]. Sie deuteten in Ihrem Vortrag an, dass nach der in nächster Zeit bevorstehenden ständischen Gliederung höchstwahrscheinlich von Betriebsräten, Vertrauensräten usw. nicht mehr die Rede sein werde, sondern dass einerseits in der Arbeitsfront das Sozialvermögen von Unternehmer-, Angestellten- und Arbeiterschaft gemeinsam geordnet und verwaltet werden würde, dass aber die Ordnung und Verwaltung des Privat- oder Wirtschaftsvermögens der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung der Unternehmer überlassen bleiben würden. Unsere Emschergenossenschaft ist zwar eine Korporation öffentlichen Rechts und ihre Verhältnisse sind durch eine besonderes preussisches Gesetz [...] öffentlich rechtlich geordnet, auf der anderen Seite gehört sie aber insoweit der Sphäre der privaten Wirtschaft an, als sie vom Reich oder Staat keinerlei geldliche Zuschüsse irgendwelcher Art bekommt, sondern darauf angewiesen ist, die bedeutenden Geldmittel, deren sie jährlich bedarf, von den beteiligten Genossen einzuziehen.«  
*(Jakob Haßlacher, 1933)*<sup>1</sup>

Ein »uralter germanischer Rechts- und Zusammenschlußgedanke« habe Pate gestanden bei der Schaffung der Emschergenossenschaft. Das jedenfalls behauptete August Heinrichsbauer 1936 in seiner just veröffentlichten »Wasserwirtschaft im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet.«<sup>2</sup> Aufgrund der »festen Überzeugung, daß nur die Beteiligten selbst (!) Ordnung in die völlig verfahrenen Verhältnisse bringen konnten, die die staatlich-bürokratische Reglementierung nicht zu lösen verstanden hatte«, sei sie 1904 errichtet worden. Entsprechend, so Heinrichsbauer weiter, hatten bereits die Gründer

---

1 Hasslacher (Vorsitzender der Emschergenossenschaft) an den Treuhänder der Arbeit Herrn Dr. [Josef] Klein, Düsseldorf-Oberkassel, 14.12.1933, tkCA, RSW 6703.

2 Heinrichsbauer: Wasserwirtschaft, Zit. S. 110, 112.

den »größten Wert auf Unabhängigkeit« gelegt. Diese Unabhängigkeit – und damit wurde es politisch hochbrisant – stünde dem »Selbstverwaltungskörper« auch weiterhin zu, schließlich habe der Staat ja schon zur Gründung »jegliche geldliche Beteiligung abgelehnt«. Zwar hatten die unabhängigen Entscheidungen der Emschergenossenschaft, so räumte Heinrichsbauer vergleichsweise unverblümt ein, Konsequenzen, nämlich:

»Der Ausbau der Emscher zum Hauptkanal für das Entwässerungsnetz bedeutete zwar für die 2,5 Millionen Bewohner dieses Gebietes [gemeint war nur der Norden, das ›Emscherthal‹ und nicht das gesamte ›Ruhrgebiet‹; d. Vf.] einen Verzicht auf reines Wasser in den Bachläufen. Diese Regelung war aber notwendig, wenn nicht der Bergbau zum Erliegen gebracht werden sollte.«<sup>3</sup>

Nun ja und ganz klar: ohne Bergbau keine Kohle und ohne Kohle keine Rüstung. Insofern war die sozialräumliche Konsequenz allenfalls sekundär. Heinrichsbauers »Wasserwirtschaft« ist ein ausgesprochen interessantes Büchlein, denn hinter dem obligatorischen Bekenntnis zur nationalsozialistischen ›Weltanschauung‹ verbarg sich nicht weniger als das Bestreben der Auftraggeber, die Zugriffs- und Interventionsversuche des NS-Staates abzuwehren. Heinrichsbauer war nicht irgendein Publizist, sondern *der* Lobbyist des Industriebezirks in den ersten Jahren des Nationalsozialismus.<sup>4</sup> Und sein Büchlein über die »Wasserwirtschaft« schrieb er im besonderen Auftrag der Emschergenossenschaft. Das war eine geschichtspolitische Tat, mit dem die Auftraggeber die Abwehr der nationalsozialistischen Einflussnahme zu begründen versuchten.<sup>5</sup>

Tatsächlich wurden schon kurz nach der Machtübernahme 1933 Versuche unternommen, die Emschergenossenschaft in ihrer Autonomie zu beschränken. Schlimmer noch: Das Reich, insbesondere das *Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft* (bis 1938: Reichs- und preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft [RMEL]) zeigte an, sich in die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Industriebezirks einmischen zu wollen! Das lehnte die Emschergenossenschaft mit ihrem inzwischen etablierten Selbstverständnis rundweg ab, genauso wie die an der Emschergenossenschaft beteiligten Unternehmen. Und auch die kommunalen Genossen waren keineswegs bereit, ihre Bad Bank einfach so einer Ordnung zu unterstellen, auf die sie keinen Einfluss mehr hatten, wenn ihre Abwehr, die Oberbürgermeister des Industriebezirks waren nach der Machtübernahme schnell durch zuverlässige Nationalsozialisten ersetzt worden, auch eine anders gelagerte war, nationalsozialistische ›Weltanschauung‹ hin oder her. Die Emschergenossenschaft sah sich also und schlug 1933 gezwungen, die Klauen zu zeigen.

Für den Versuch einer nationalsozialistischen Einflussnahme in die Wasserwirtschaft gab es durchaus Anzeichen, wenn sie auch schräg waren. So wurde im wachsenden Verbandsnetz der Industrie bereits im September 1932 ein Antrag registriert, der in den Preußischen Landtag eingebracht worden war. Die NSDAP forderte, das Preußische

3 Ebd., Zit. S. 39 f., 48.

4 Eva-Maria Roelevink: Des Unternehmers »volkstümliche« Biographie, oder: wie die Ruhrkohlenindustrie Geschichte machte, in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 1, 2018, S. 33–68, hier S. 40–45.

5 Hasslacher an Ramshorn, 5.5.1936, tkCA, RSW 6706; dazu auch o. V. [Lippert] an Butz, 15.5.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

Wassergesetz von 1913 abzuändern. Die vorgeschlagene Novellierung war nicht grundlegender Natur; beantragt war die Änderung einer Lappalie: Die Erstellung von Lage-, Höhenplänen und Querschnitten sollten durch privat beauftragte Sachverständige, nicht mehr nur durch Beamte vorgenommen werden dürfen, so der Antrag.<sup>6</sup> Die Bedeutung des Antrages liegt weniger im Inhalt als darin,<sup>7</sup> dass die Wirtschaftsverbände, insbesondere die *Fachgruppe Bergbau* bzw. die *Fachgruppe Ruhr* im *Reichsverband der Deutschen Industrie (RDI)* die Beweggründe hinter dem Antrag nicht einordnen oder identifizieren konnten. Ob es sich um reine Klientelpolitik handelte, größere Absichten dahintersteckten oder er schlicht zur Blockade im parlamentarischen Alltag eingebracht worden war, konnten die Verbandsfunktionäre nicht abschätzen. Also schrieb die Fachgruppe ihre Mitglieder an, informierte über den Antrag und bat um Rückmeldung. Die Reaktion fiel einhellig aus: »Eine sachliche Notwendigkeit dieser Aenderung können wir nicht erkennen.«<sup>8</sup> Mehr passierte erst einmal nicht, der Preußische Landtag war zu dem Zeitpunkt bereits lahmgelegt, weitergehende Vorschläge das Preußische Wassergesetz abzuändern, wurden nicht vorgebracht. Nach der Machtübernahme änderte sich das schnell. Die neuen Machthaber begannen umgehend mit der Gleichschaltung und zügig mit der Zentralisierung von Kompetenzen auf das Reich. »Kampf« war dabei Mittel wie Treiber, und es war nicht und nie angedacht, die für das Regime an erster Stelle stehende Aufrüstung vorsichtig oder schrittweise vorzunehmen.<sup>9</sup> Mittels verschiedener Maßnahmen wurden die Reichseinnahmen erhöht, darunter die Neufassung der Körperschaftsteuer, die nun auch Genossenschaften zu entrichten hatten.<sup>10</sup>

Das alles betraf auch die Emschergenossenschaft, zunächst tangierte es sie jedoch nicht. Der NS-Staat ging in seinem Bestreben, die eigenen Einnahmen zu erhöhen, aber weiter. Für ›Berlin‹ lag es auf der Hand, das Wasserrecht reichsweit zu vereinheitlichen und gleichzeitig die Wassernutzungsrechte einer Besteuerung zu unterziehen. Das Wasserrecht war ein fragmentiertes Recht; im Reich gab es schlicht keine allgemeingültige Grundlage und damit auch keine einheitlichen Nutzungsmodi. Weder im Kaiserreich noch während der Weimarer Republik war es fertiggebracht worden,<sup>11</sup> die zersplitterten

6 Urantrag, Nr. 790, Preußischer Landtag, 4. Wahlperiode, 1. Tagung 1932, montan.dok/BBA, 15/1016b.

7 Auch wenn sich argumentieren lässt, dass die Emschergenossenschaft besonders die sog. Nivelementstabellen, die Höhentabellen, die die Details der Bergsenkungen auswies, unter Verschluss hielt und auch den Genossen oder Beteiligten nicht offenlegte. Diese wurden »streng geheim behandelt« und allein von der bergtechnischen Abteilung ver- und bearbeitet. Emschergenossenschaft an Ewald, 12.7.1910, montan.dok/BBA, 4/1004.

8 Zit. Deutscher Kaliverein an Fachgruppe Bergbau/RDI, betr. Urantrag Nr. 790, 5.10.1932, montan.dok/BBA, 15/1016b.

9 Marc Buggeln: Das Versprechen der Gleichheit. Steuern und soziale Ungleichheit in Deutschland von 1871 bis heute, Berlin 2022, S. 389–395; Ralf Banken: Hitlers Steuerstaat. Die Steuerpolitik im Dritten Reich, Berlin/Boston 2018, S. 103–107.

10 Buggeln: Versprechen, S. 449.

11 Mitte der 1920er Jahre hatte zwar ein Gesetzesentwurf kursiert, der Bestimmungen vorsah, »die geeignet sind, der Industrie unter Umständen die schwersten Laster aufzuerlegen«. Allerdings wurde der nicht durchgesetzt. Und wenn, dann hätte er die Zechen nicht getroffen, denn die »Be-rechtsame« des Bergbaus waren bereits im Entwurf ausgeklammert worden. Verein für die berg-

Wasserrechtspraxis zu vereinheitlichen. In Bayern etwa konnte seit 1907 eine fortlaufende Gebühr erhoben werden, in Württemberg wurde seit 1900/1924 eine einmalige Gebühr erhoben und in Thüringen war seit 1932 eine Wasserabgabe verankert, wenn sie in der Praxis auch kaum durchgesetzt wurde. Das in Preußen geltende Wasserrecht stammte aus dem Jahr 1913 und es untersagte die Erhebung von Abgaben vollständig.

Die Vereinheitlichung des Wasserrechts und die Erhebung eines Wasserzinses bildeten einen Teil der Gleichschaltungspolitik und der steuerlichen Umverteilung. Kampf und Rivalität waren feste Bestandteile der nationalsozialistischen Ordnung. Es kann daher nicht verwundern, dass an dem Vorhaben nicht nur rechtsgestaltend, sondern gleichzeitig auch sehr viel unvermittelter gearbeitet wurde, um ›der neuen Zeit‹ Ausdruck zu verleihen, aber auch, um das »Führerprinzip« in der Wasserwirtschaft vor der Rechtssetzung Realität werden zu lassen. Die Emschergenossenschaft, die an ihr beteiligten Industriellen und auch die Genossen, waren über die bald vorgenommenen Versuche, die Wasserversorgung und -entsorgung im Industriebezirk dem »Führerprinzip« zu unterstellen, nur wenig erbaut. Das hatte aber nichts mit politischem Widerstand zu tun, sondern damit, dass sich das Reichslandwirtschaftsministerium besonders rege daran beteiligte. Das passte den Beteiligten, die wunderbare und gut gepflegte Beziehungen zum Reichswirtschaftsministerium unterhielten, aber kaum Kontakte in das Reichslandwirtschaftsministerium hatten, und den Genossen, die sich um ihre Kompetenzen und ihre Vorherrschaft im Industriebezirk sorgten, selbstverständlich nicht.<sup>12</sup>

Für den gesetzgeberischen Teil der Gleichschaltung wurde im Sommer 1933 die *Akademie für das Deutsche Recht* (ADR) geschaffen;<sup>13</sup> noch 1933 wurde von der ADR der »Ausschuss für Wasserrecht« unter dem Vorsitz von *Paul Schlegelberger* eingerichtet.<sup>14</sup> Zur Arbeit im Ausschuss hinzugebeten wurden v. a. Vertreter der Ministerien; für die Vertre-

---

baulichen Interessen an Deutscher Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband, 11.5.1925, montan.dok/BBA, 15/637.

- 12 Vertrauliche Stellungnahme der Reichsgruppe Industrie zur Frage des Wasserzinses, o. D. [8.2.1937], montan.dok/BBA, 15/632. Besonders mit dem Vierjahresplan von 1936 brachte die Industrie fortwährend eine angepasst Begründung an: »Bei der zunehmenden Bedeutung, die der Kohle in Anbetracht ihrer immer mehr steigenden chemischen Verwendung nationalwirtschaftlich zukommen, wäre aber ein Übergang der Wasserkraftbetriebe zur Kohle untragbar, ja im Gegenteil verlangt es das Interesse der deutschen Selbstversorgung, der deutschen Ausfuhr und Devisenwirtschaft, dass auch bei uns die Ausnutzung der Wasserkraft möglichst gesteigert wird.« Zit. ebd.; zur Vertraulichkeit der Stellungnahme: Wirtschaftsgruppe Bergbau an Bomke, betr. Wasserzins, 13.1.1937, ebd.
- 13 S. für eine Einordnung Kathrin Groh: Art. Akademie für Deutsches Recht, in: Michael Fahlbusch/Ingo Haar/Alexander Pinwinkler (Hg.): Handbuch der völkischen Wissenschaften. Akteure, Netzwerke, Forschungsprogramme, 2. Aufl., Berlin/Boston 2017, S. 1319–1325.
- 14 Schubert/Rönnau: Einleitung, S. IX, XVI f. Die von Schubert und Rönnau herausgegebene Quellenedition zum »Ausschuß für Wasserrecht« von 1934 bis 1941 fokussiert besonders die Verhandlungen, die 1941 zum Entwurf des Reichswassergesetzes führten, verzichtet aber auf die Materialdarlegung für die Diskussionen bis 1937. Besonders die Debatten bis 1937 sind für die Emschergenossenschaft aber von besonderer Relevanz, denn der Einbezug der Emschergenossenschaft und der Wasserwirtschaft des Industriebezirks insgesamt waren bis 1937 aus dem Vorhaben herausargumentiert worden.

tung der »Interessen der Industrie« wurde indes lediglich *Walter Selbach* zugezogen. Selbach war ein durchaus bedeutender Wasserverbandsjurist, aber kein Interessenvertreter, der mit einem Verbandsfunktionär der Industrieverbände vergleichbar war. Denn die Industrieverbände, besonders die der chemischen Industrie und die des Bergbaus, genauso wie das Oberbergamt, waren gezielt nicht eingeladen worden sich an der Arbeit im Ausschuss für Wasserrecht zu beteiligen. Selbachs Bestellung war also mehr eine Geste als eine echte Beteiligung der Industrieinteressenten.

Schon am 14. März 1934 wurde die konstituierende Sitzung des ADR-Ausschusses abgehalten. Als Ziel wurde ausgegeben, alle deutschen Gewässer rechtlich unter den »Grundsatz der Öffentlichkeit« zu stellen. Wasser stelle »ein Gut des ganzen Volkes dar, über das nur aus Rücksichten der Wohlfahrt des Volkes von der öffentlichen Gewalt nach öffentlichen Rechte verfügt werden dürfe«. Das in Preußen geltende Privatrecht über Wasserläufe sollte also zur Disposition gestellt werden. Für die Durchführung sollten »Genossenschaften«, und zwar solche, die nach dem »Führerprinzip« aufgesetzt waren, Verankerung finden, damit »beim Vorhandensein erheblicher öffentlicher Interessen auch gegen den Willen der Mehrheit« entschieden werden könne. Nicht die Erarbeitung eines Rahmengesetzes strebte namentlich Schlegelberger an, sondern er gab die Zielstellung eines »erschöpfenden Wassergesetzes« vor,<sup>15</sup> was angesichts der fragmentarischen und divergenten Ausgangslage ein ziemlich idealistisches Vorhaben darstellte. Zwar zeigte sich das nationalsozialistische Regime, besonders bis 1936, gern von seiner ›grünen Seite‹, dazu gehörte das Wasser aber gerade nicht.<sup>16</sup> Denn ganz anders als etwa der »deutsche Boden« war Wasser zu dieser Zeit keine im Kern ideologisch aufgeladene Kategorie. Hinter der Formel »Wohlfahrt des Volkes« verbarg sich also ein anderes und auch ein sehr handfestes Interesse: Einnahmen für das Reich. In der sich verschiebenden Ministerialstruktur war es das Reichsernährungsamt, das die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Ressource an sich ziehen wollte, was sich in der personellen Besetzung des Ausschusses auch sehr deutlich niederschlug. Beides war aus Sicht der Emschergenossenschaft ausgesprochen unerfreulich: Die Verankerung eines Wasserzinses und die Gemeinstellung aller Wasserläufe hätten die privaten wie die öffentlichen durch das EGG gewährten Sonderrechte der Emschergenossenschaft aufgehoben, und die zum Ausdruck kommende Unterstellung unter die Zuständigkeit des Reichslandwirtschaftsministeriums hätte erhebliche Konsequenzen für die Abwasserpraktik der Genossen und Beteiligten der Emschergenossenschaft gehabt und die Arbeit der Emschergenossenschaft wohl erheblich erschwert. Keine Frage also, dass man im Industriebezirk nur eines war: dagegen.

Sehr schnell zeigte sich, es war besonders die Trias der Wasserwirtschaft des »Ruhrgebiets«, die *Emschergenossenschaft*, der *Ruhrtalesperrenverein* (RTV, gegr. 1899 zur Wasserbeschaffung) und der *Ruhrverband* (RV, gegr. 1913 zur Trinkwasserversorgung), in die das ausgreifende RMEL hineinregieren wollte. Das Regime ging bei den vorgenommenen Gleichschaltungs- und Kompetenzerweiterungsvorhaben nicht eben selten, wenn das auch alles andere als eine Erfindung der Nationalsozialisten war, kommissarisch vor.

15 Schubert/Rönnau: Einleitung, S. IX ff., Zit. S. XIX f.

16 Dazu grdlg. Franz-Josef Brüggemeier/Mark Cioc/Thomas Zeller (Hg.): *How Green were the Nazis? Nature, Environment, and Nation in the Third Reich*, Athen 2005.

Die Verankerung und die Einsetzung von Sonderkommissaren, Reichskommissaren, Sonderbevollmächtigten und -beauftragten in die Leitungsebenen der mesoorganizationalen Landschaft war dabei einer der Wege, der sich für die Verankerung des »Führerprinzips« etablierte. Es ging dabei um die Einflussnahme auf die Kompetenzverteilung, Einsicht und Lenkung der Geldflüsse, Kontrolle über Verwaltung sowie Struktur, die Durchsetzung der nationalsozialistischen »Weltanschauung«, politische wie rassistische Säuberungen und selbstredend auch um persönliche Machtausweitung. Besonders erfolgreich nutzten prominente Nationalsozialisten wie Heinrich Himmler, Robert Ley, Fritz Todt und schließlich Albert Speer diesen Weg der Machtaneignung. Durch ihre Konflikte stärkten die Sonderbevollmächtigten die NS-Herrschaft.<sup>17</sup>

Gehörte die politische Loyalität zum Regime zu den Grundvoraussetzungen dieser kommissarischen Besetzungen, waren indes keineswegs alle »Kommissare« erfolgreich. Als besonders unerfolgreich sollte sich der eingesetzte »Staatskommissar« für die Neuordnung der Wasserwirtschaft im Industriebezirk, und damit die Bilanz von *Harry Vosberg* erweisen. Vosberg hatte in Breslau Rechtswissenschaften studiert und in Erlangen promoviert; im Anschluss hatte er als Syndikus zwischen 1900 und 1920 in der Potsdamer Kammer gewirkt; 1920 schied er dort aus und wurde Schriftsteller. Damit war er nur mäßig erfolgreich; tatsächlich dürfte Vosberg sich wohl als »alter Kämpfer« weniger mit der Schriftstellerei (bekannt sind lediglich drei größere »Ergüsse«) als mit der Unterstützung des Nationalsozialismus befasst haben, wo der besonders im Feld der Stromversorgungsunternehmen aktiv wurde. 1933 wurde der Revierfremde zunächst zum Staatskommissar für die Vereinigten Elektrizitätswerke in Westfalen (VEW) ernannt.<sup>18</sup> Die VEW war von der Inflation und dann der Weltwirtschaftskrise hart getroffen worden. Es galt besonders, ihre Kredite auf eine solide Grundlage zu stellen. 1930 war die VEW in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden, um eine größere und rettende Dollaranleihe, das allerdings gegen harte Bedingungen, aufnehmen zu können. Dieser Kredit verschaffte der VEW Luft, aber erst mit der Stabilisierung nach der Weltwirtschaftskrise. Vosbergs »Sanierungserfolg« als Staatskommissar bei der VEW bestand darin, die Früchte der wirtschaftlichen Erholung zu ernten, der VEW die bedingungsreiche Dollaranleihe vom Hals zu schaffen, noch mehr aber darin, mit Martin Müller einen neuen Direktor in die VEW gehievt zu haben, der die VEW endgültig auf die Linie der Partei brachte.<sup>19</sup>

Die »Neuordnung der Wasserwirtschaft« im Industriebezirk wurde zu Vosbergs nächstem »Sanierungsprojekt«. Am 30. Oktober 1934 teilte »Gen.Dir. Dr. Vosberg« das den Beteiligten der Emschergenossenschaft per Rundbrief auch offiziell mit. Vosberg führte aus: Schon am 12. Juli 1934 sei er per Ministerialverfügung als Staatskommissar für die Emschergenossenschaft, den Ruhrtalsperrenverein und den Ruhrverband eingesetzt worden. Sein Auftrag bestünde in der Vereinigung aller drei Wasserverbände, die

17 S. Rüdiger Hachtmann/Winfried Süß: Editorial: Kommissare im NS-Herrschaftssystem. Probleme und Perspektiven der Forschung, in: dies. (Hg.): Hitlers Kommissare. Sondergewalten in der nationalsozialistischen Diktatur, Göttingen 2006, S. 9–27.

18 Art. Vosberg, Harry, in: Hessische Biografie, <https://www.lagis-hessen.de/pnd/11749478X> [3.3.2023].

19 Peter Döring: Bewegte Jahre: Die VEW von 1925 bis 1948, in: VEW AG (Hg.): Mehr als Energie. Die Unternehmensgeschichte der VEW 1925–2000, Essen 2000, S. 80–197, hier S. 159 f., 164 f.

aus »staatspolitischen Gründen« geboten sei. Er habe zu diesem Zwecke den Vorstand der Emschergenossenschaft abberufen und übernehme nun selbst dessen Funktion.<sup>20</sup>

Warum Vosberg genau eingesetzt worden war, was genau sich hinter den »staatspolitischen Gründen« verbarg, war für die Beteiligten unklar.<sup>21</sup> Zwar konnte die Fachgruppe informieren, dass nach den Plänen des Ausschusses für Wasserrecht der ADR die Rechte der Grundstückseigentümer, die Rechte der Abwassereinleitung und schließlich auch die »Wassergenossenschaften« im Zuge eines sich in der Ausarbeitung befindlichen Wassergesetzes neu verfasst werden sollten.<sup>22</sup> Von offizieller Seite waren die Verbände aber nicht informiert oder zugezogen worden, sodass seit der Einsetzung Vosbergs im Sommer 1934 weitgehend ungeklärt blieb, worin die Aufgabe des »Staatskommissars« eigentlich bestehen sollte. Nun aber, nach der Entlassung des Vorstandes und der Eröffnung Vosbergs aus »staatspolitischen Gründen« eine Vereinigung der drei Gesellschaft vornehmen zu wollen, waren die Beteiligten aufs Höchste besorgt. Sie fürchteten um ihre Autonomie. Denn im Unterschied zu der arg angeschlagenen VEW, die Vosberg zuvor »saniert« hatte, litten die Wasserverbände des Industriebezirks, am allerwenigsten die Emschergenossenschaft, unter Finanzproblemen. Da die Emschergenossenschaft aufgrund ihrer rechtlichen Konstruktion mündelsicher war, verfügte sie über eine zwar kreditbasierte, aber ausgesprochen solide und langfristig gesicherte Grundlage. Der Griff auf die Wasserwirtschaft des Industriebezirks konnte also, das war der sich einstellende Eindruck unter den Beteiligten, nur dazu dienen, einen Wasserzins Tatsache werden zu lassen und die Beteiligten fortan in einer staatsdirigierten statt einer selbstverwalteten Weise zur Kasse zu bitten. Auch der Umstand, dass Vosberg die Vereinigung der drei Verbände als seine Aufgabe ausgab, brachte Genossen wie Beteiligten gegen ihn auf. Denn Emschergenossenschaft, RTV und RV wirkten vielleicht für einen Außenstehenden wie eine wasserinfrastrukturelle Komplementärstruktur, die es nur zusammenzufügen galt. Tatsächlich aber waren die drei Wasserverbände alles andere als gleichgestellt. Das spiegelt sich auch an der Verteilung der aufzubringenden Beiträge: Im Jahr 1934 lag der Anteil der Zechen an den Gesamtbeiträgen für die Emschergenossenschaft bei knapp 60 Prozent. Die verbleibenden 40 Prozent teilten sich die Eisen- und Stahlwerke (knapp 15 Prozent), die Gemeinden (gut 23 Prozent) sowie die Wasserwerke und »Sonstige« (rund 2 Prozent). Das war beim RV ganz anders: Die Beiträge wurden zu knapp 49 Prozent von den Gemeinden aufgebracht, wobei der Ruhrtalsperrenverein zu knapp 28 Prozent herangezogen wurde. Die Bergwerke brachten lediglich 13 Prozent und die Eisen- und Stahlwerke 5 Prozent auf. Im RTV waren die Beiträge der Zechen

20 Vosberg an Beteiligte, 30.10.1934, RWWA, 130–400118/7. Eine knappe Zusammenfassung der ›Casa Vosberg‹ in Balz/Kirchberg: *Fließende Grenzen*, S. 56–61.

21 Zusammenfassung, betr. Wasserwirtschaftliche Verbände, 20.5.1935, montan.dok/BBA, 23/73. Auch der »genaue Wortlaut« der Verfügung, die Vosberg zum Staatskommissar gemacht hatte, war den Beteiligten nicht bekannt. Diese Verfügung ließ sich leider auch nicht mehr beschaffen. Sie muss als verschollen gelten. Klar ist aber, die Verfügung ging im Wildwuchs des NS-Systems keineswegs über den ordentlichen Geschäftsweg. Weder der Oberberghauptmann Heinrich Schlattmann, der hätte involviert werden müssen, noch der Wirtschaftsminister, sei im Bilde gewesen, so Hasslacher. Schlattmann sagte, nachdem Hasslacher ihn ins Bild gesetzt hatte, zu, »die Emschergenossenschaft in ihrer Form zu erhalten«. Zit. u. Ausführungen n. ebd.

22 Fachgruppe/RDI an Bergbauvereine, 25.10.1934, montan.dok/BBA, 15/1016b.

mit unter 1 Prozent verschwindend gering; die Wasserwerke brachten hier über 80 Prozent der Beiträge auf.<sup>23</sup> Während die Emschergenossenschaft als *Bad Bank* fungierte, ihr Zweck in der Aus- und Verlagerung der Abwässer sowie der sozialräumlichen Segregation bestand, war der Zweck des 1899 gegründeten RTV ein ganz anderer. Der RTV hatte nicht die Aufgabe zu verlagern, sondern hereinzuholen. Die Emschergenossenschaft vergemeinschaftete und inkorporierte den Dreck von Kommunen und Unternehmen; aus dem RTV heraus wurden dagegen einzelne private Talsperrengossenschaften ausgegründet, um sauberes Wasser in den Industriebezirk hereinzuschaffen.<sup>24</sup> Der RTV war dabei aber keineswegs ein gleichrangiger Komplementär der Emschergenossenschaft, denn er verfügte über deutlich weniger Rechtskompetenz, war also keine sondergesetzlich geschaffene Körperschaft. Auch deshalb war der RTV nach seiner Gründung deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurückgeblieben. Das lag daran, dass die Ruhr weiterhin – Emschergenossenschaft hin oder her – zur Ableitung von gewerblichen, industriellen und städtischen Abwässern genutzt wurde. Um Abhilfe zu schaffen, war nach dem Vorbild der Emschergenossenschaft 1913 der *Ruhrverband* (RV) als sondergesetzliche Körperschaft gegründet worden.<sup>25</sup> RV und RTV sollten gemeinsam und prophylaktisch die Ruhr schützen und sauberes Wasser heranschaffen, die Emschergenossenschaft hatte dagegen die Aufgabe, den Schmutz rechtlich von den Verursachern abzukoppeln und dann aus dem Industriebezirk herauszuschaffen. Verfügungsrechtlich betrachtet, war die Emschergenossenschaft ganz eindeutig die Stärkste unter den dreien. In jedem Fall aber, und das war für die Unternehmen genauso wie für die Kommunen ausschlaggebend: Die formale Dreiteilung war die günstigste Lösung. Die Vereinigung unter einem Dach dagegen hätte einheitliche Standards für das gesamte »Ruhrgebiet« nach sich gezogen und den Umstand, dass die Gemeinüblichkeit im südlichen Teil ganz anders ausgelegt wurde als im Norden, nicht nur offengelegt, sondern auch auf Sicht eingebnet. Und das hätte gekostet.

Vosberg, dem die gewollte Dreiteilung wohl nicht in aller Konsequenz deutlich war, fand allerdings:

»Die Aufgaben der Emschergenossenschaft sind keineswegs Sonderaufgaben, die mit denen der Ruhrverbände nichts zu tun haben, vielmehr greift hier das eine Rad in das andere, und die Emschergenossenschaft ist in der Kette [...] lediglich ein Glied [...]. Wenn man sich die ganze Sache bei Lichte betrachtet, so bringen alle diese Genossen der Verbände nicht etwa aus ihrem Säckel uneigennützig Mittel auf, die der Allgemeinheit dienen, sondern zahlen lediglich die Unkosten, die sie durch ihre Existenz und Tätigkeit verursachen [...]. Soll dieser ganze Fragenkomplex in den Gedankengängen unseres neuen Staates gelöst werden, so muss dem Staate ein besseres Aufsichts- und Eingriffsrecht als wie bisher war, gegeben werden, und der Führergedanke muss auch in dieser Frage zur Durchführung kommen.«<sup>26</sup>

23 Aufstellung, Verteilung der Beiträge zu den Wassergenossenschaften 1924–1935, tkCA, RSW 6706.

24 Ausfl. dazu die Ausführungen von G. Dechamps: Veranlagung des Ruhrverbandes, Besprechung beim Bergbauverein, 15.4.1935, montan.dok/BBA, 23/73.

25 Zur Gründung des Ruhrtalsperrenvereins und des Ruhrverbands bis 1913 s. Olmer: Wasser, S. 249–371; Ruhrreinhaltungsgesetz vom 5.6.1913, montan.dok/BBA, 4/1005.

26 Zit. Vosberg an Willikens, 4.6.1935 (Abschrift), tkCA, RSW 6705.

Staatskommissar Vosberg ging bei der »Führung« der Emschergenossenschaft einigermmaßen hemdsärmelig vor. Er zeigte kein Verständnis für die fein austarierten Kompromiss- und Verhandlungsgleichgewichte bei der Veranlagung, ignorierte die für die Emschergenossenschaft grundlegende Stellung der Berufungskommission und fand außerdem, der »Vorstand« sei entscheidend und nicht lediglich, wie es bei der Emschergenossenschaft zentral war, verwaltend tätig. Das zeigte sich, als die *Vereinigten Stahlwerke AG (VSt)*, die die größte Veranlagte war, Einspruch gegen ihren Beitrag für das Jahr 1934 erhob. Die VSt hatte im Zuge ihrer Reorganisation eine ganze Reihe von Schachtanlagen stillgelegt.<sup>27</sup> Für die Veranlagung wurde die rückliegende Förderung der vergangenen Jahre zugrunde gelegt, und zwar die höchste. Gegen diese Berechnungsgrundlage richtete sich der Einspruch der VSt.<sup>28</sup> Der etablierte und im Statut festgelegte Verfahrensweg war, dass der Einspruch an den Vorstand der Emschergenossenschaft gerichtet wurde. Der Vorstand prüfte den Einspruch und wies ihn ab, informierte die Beteiligte aber, wenn der Einspruch für »nicht unberechtigt« gehalten wurde. Eine Entscheidung durfte der Vorstand aber nicht herbeiführen. Wenn eine Entscheidung, eine Veränderung der Veranlagung oder gar der Veranlagungsgrundsätze erforderlich war, entschied nicht der Vorstand der Emschergenossenschaft, sondern dies war, wie ebenfalls im Statut festgelegt, die Aufgabe der Berufungskommission. Der Einspruch der Veranlagten wurde dann als »Berufung« erneut eingereicht, in der Berufungskommission verhandelt und auch dort abschließend entschieden. Dem Vorstand indes stand es nicht zu, die Entscheidung der Berufungskommission anzufechten oder gar außer Kraft zu setzen. Der Weg über die Berufungskommission war ein keineswegs seltener, sondern ein gängiger Vorgang. Und da die Berufungskommission der Verschaltung und dem Ausgleich von Genossen und Beteiligten diente, war viel Sachverstand und Fingerspitzengefühl gefragt. Vosberg hielt sich aber nicht an dieses Verfahren, sondern »entschied« von einer »Berichtigung der Veranlagung [der VSt] absehen zu dürfen«, und führte dann aus: Er stelle der VSt anheim, »diese Einsprüche im Berufungsverfahren zu wiederholen, damit die Berufungskommission die zuviel berechneten Beiträge auf meinen Antrag hin absetzen kann«.<sup>29</sup>

Die Mitglieder der Berufungskommission, die den Antrag der VSt verhandelten, verweigerten über den von der VSt eingereichten Antrag zu entscheiden. Denn die VSt hatte auf der Grundlage ihrer eingelegten Berufung zudem eine Entscheidung darüber erbeten, ob die von Vosberg vorgenommene »Entscheidung« rechtens sei. Die Berufungskommission versperrte sich einer Entscheidung und stellte fest:

- 
- 27 S. Alfred Reckendrees: Das »Stahltrust«-Projekt. Die Gründung der Vereinigten Stahlwerke A.G. und ihre Unternehmensentwicklung 1926–1933/34, München 2000, S. 426–559.
- 28 S. dazu Vorgang Veranlagung der VSt 1932 bis 1934, tkCA, Tli 2651. Der Vorstand der Emschergenossenschaft hatte 1932 für die Veranlagung ab 1933 die Grundsätze für die Veranlagung geändert, den Änderungssatz aber nicht an das gesamte Fördervolumen im Industriebezirk geknüpft, weshalb der VSt eine relativ höhere Veranlagung zugestellt wurde. VSt an Emschergenossenschaft, betr. Einspruch für die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1934, 6.7.1934, tkCA, Tli 2652.
- 29 Entscheidung des Staatskommissars der Emschergenossenschaft vom 30.10.1934 über den Einspruch der VSt vom 14.11.1933 (Abschrift), tkCA, Tli 2652.

»Es handelt sich um eine schwierige juristische Frage, die zu lösen die Berufungskommission der Emschergenossenschaft aus folgenden Gesichtspunkten sich nicht veranlasst sieht: Das Rechtsermittlungsverfahren ist nach dem Sinne des Emschergenossenschaftsgesetzes dazu gegeben, dass die Beteiligten richtig veranlagt werden und ihnen bei der Veranlagung kein Unrecht geschieht. Im vorliegenden Fall ist die Veranlagung von der unbestritten zuständigen Instanz, dem früheren Vorstand, vorgenommen und wird nunmehr im Berufungsverfahren in einer Weise berichtigt, dass die Veranlagte selbst erklärt, materiell zufrieden gestellt zu sein. Wenn sie trotzdem nicht diese Berichtigung, sondern in erste Linie eine Zurückweisung der Sache in das Einspruchsverfahren beantragt, so geht daraus hervor, dass es der Veranlagten zunächst nur darauf ankommt, auf Umwegen eine Entscheidung darüber zu erhalten, ob die Einsetzung des Staatskommissars gültig ist oder nicht. Die Berufungskommission glaubt dagegen[,] dem Sinne des Gesetzes besser gerecht zu werden, wenn sie sogleich die Berichtigungen der Veranlagung vornimmt, die sie für angezeigt hält und glaubt dabei von einer Entscheidung der Frage, ob der Staatskommissar zu Recht eingesetzt ist oder nicht[,] absehen zu können.«<sup>30</sup>

Aus der Emschergenossenschaft heraus fand man sich also nicht in der Lage, den aufoktroierten Staatskommissar in die Schranken zu weisen. Freilich nahm die Unzufriedenheit unter den Genossen und Beteiligten nach dieser Ausflucht keineswegs ab.

Noch stärker wurde der Unmut, als Vosberg plötzlich seine Vorschläge für die »Neuordnung der rheinisch-westfälischen Wasserwirtschaft« in Form eines Gesetzesentwurfs verbreitete und die Durchführungsverordnung gleich beifügte. Dass »alles das, was sich bislang bewährt hat, auch in Zukunft erhalten werden soll, und daß nur das umgeformt werden muß, was sich nicht bewährt hat oder den Bedingungen der neuen Zeit nicht entspricht«, wie Vosberg es im Begleitschreiben ausdrückte, beruhigte die Gemüter keineswegs.<sup>31</sup> Dem »streng vertraulich« übermittelten Gesetzesentwurf nach sollte eine neue Genossenschaft, ein »*Verband der Rheinisch-Westfälischen Wasserwirtschaft*«, als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet werden. Der RTV, der RV und die Emschergenossenschaft sollten in dem Verband aufgehen und ihre »Selbstständigkeit« einbüßen. Das Recht der Wasserentnahme und -nutzung sollte fortan nicht mehr auf »privaten Titeln« beruhen, sondern verliehen werden. Die Kosten der drei Gesellschaften sollten nicht mehr getrennt, sondern über *eine* »Umlage«, in der Wasserzuführung, Reinigung und Ableitung miteinander verrechnet werden sollten, von den Beteiligten getragen werden (§ 4). Herangezogen werden sollten alle, die irgendwie an der Wasserzu- und -abführung an Ruhr und Emscher beteiligt waren, und damit Kommunen genauso wie Unternehmen. Die Stimmrechte sollten gleich, ohne Berücksichtigung der gezahlten Umlage verteilt werden. Jedwedes Eigentum von Emschergenossenschaft, RV und RTV sollte auf den neu zu gründenden Verband übergehen. Als Organe waren ein Beirat, eine Spruchkammer, ein Verbandsdirektor sowie mehrere Abteilungsdirektoren vorgesehen, wobei der Verbandsdirektor keiner Kontrolle – außer der Staatsaufsichtsbehörde – unterstehen, aber erhebliche Entscheidungsbefugnisse erhalten sollte. Als

30 Berufungskommission der Emschergenossenschaft, Sitzung 4. u. 9.1.1935, tkCA, Tli 2642.

31 Vosberg an Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlenbergbau, 27.4.1935, Anlage: Gesetz zur Neuordnung der rheinisch-westfälischen Wasserwirtschaft, tkCA, RSW 6704.

Zweck wurde bestimmt, dass »der Verband in seiner Gesamtheit nur der einen Aufgabe dient, die Lebensbedingungen der Bevölkerung seines Gebietes in wasserwirtschaftlicher Beziehung sicherzustellen«. Für den Übergang hielt der Entwurf fest, dass der Staatskommissar, also Vosbergs selbst, die Leitung des neu zu gründenden Verbandes so lange ausüben solle, bis eine einheitliche Verwaltung hergestellt und das Gesetz durchgeführt sei.<sup>32</sup>

Dieser Neuordnungsentwurf drohte die faktische Teilung des Industriebezirks einzuebnen, und damit die Unterschiede in der vorgenommenen »Gemeinüblichkeit« in Nord und Süd – bzw. im Gebiet der Zuständigkeit »Emscher« und dem der Zuständigkeit »Ruhr« –, ebenso drohte die Aufhebung der »Selbstverwaltung« aller drei Körperschaften. Der Entwurf zielte ferner darauf ab, die Emschergenossenschaft um ihre sondergesetzlich zugestandenen Verfügungsrechte und Zwangsbefugnisse zu bringen. Eine Begründung lieferte der Entwurf dafür nicht. Das große Problem war aus Sicht der Beteiligten: »Die Bewirtschaftung der Ruhr und der Emscher unter einer einheitlichen Körperschaft würde zumindest Gleichheit der Aufgaben der beiden Flussgebiete voraussetzen«, und damit die faktische Ungleichbehandlung abschaffen. Aus Sicht der Beteiligten galt es gerade das um jeden Preis zu verhindern, zumal der im Entwurf an die Spitze der neuen Genossenschaft gesetzte »Verbandsdirektor« dem »Führerprinzip« ähnelnd, die ausschließliche und alleinige Entscheidungsgewalt auf sich konzentrierte. Die »Genossen« hatten dem Entwurf nach indes kaum Befugnisse oder Möglichkeiten, Einfluss geltend zu machen.<sup>33</sup>

Wie es spätestens seit der Hibernia-Affäre eingespielte Praxis war, schmiedeten die Großzechen nun ein Bündnis und verabredeten auf Initiative der VSt, damit zu drohen, die Zahlung der veranlagten Beiträge einzustellen.<sup>34</sup> Gleichzeitig mobilisierte die Gruppe politische Unterstützung. *Heinrich Schlattmann*, Oberberghauptmann im Reichswirtschaftsministerium, wurde als Erstes aktiviert. Schlattmann lud die Gruppe der Industriellen auch gleich nach Berlin ein und sorgte dafür, dass Vertreter aus dem Reichswirtschaftsministerium anwesend waren; auch ein Vertreter des Reichsernährungsministeriums wurde hinzugebeten. *Jakob Haßlacher*, der diese Aktivsetzung koordiniert hatte, schrieb dem Reichslandwirtschaftsminister nach der Zusammenkunft und informierte: Die Zechen hätten sich schließlich – selbstverständlich nach langer Verhandlung – bereit erklärt, für eine »Uebergangszeit die Monatsbeiträge« zu leisten. Das allerdings nur, wenn der Bergbau in den laufenden Verhandlungen für das Wassergesetz gehört, eingeschaltet und dessen Interessen berücksichtigt würden. Es sei bereits ein Ausschuss des Bergbaus eingesetzt worden, der seine Stellungnahme zum Entwurf Vosbergs zügig einreichen würde. Darüber hinaus hatte Haßlacher die Zahlungen als »freiwillige Ueberbrückungsmaßnahme« deklariert und die Zahlungen in der Zukunft davon abhän-

32 Gesetzesentwurf, betr. die Neuordnung der Rheinisch-Westfälischen Wasserwirtschaft; Durchführungsverordnung zum Gesetz betr. die Neuordnung der Rheinisch-Westfälischen Wasserwirtschaft, übermittelt von Vosberg an Bezirksgruppe Ruhr, 27.4.1935, montan.dok/BBA, 23/73.

33 Stellungnahme zu dem Entwurf des Staatskommissars Vosberg, Rechtsanwalt Heinemann, 3.6.1935, tkCA, RSW 6704.

34 Bezirksgruppe Ruhr an die Zechenverwaltungen, die der Emschergenossenschaft, dem Ruhrtalsperrenverein und dem Ruhrverband angeschlossen sind, 10.5.1935, tkCA, RSW 6704.

gig gemacht, dass das Reichswirtschaftsministerium sich einschaltete. Und tatsächlich drang das Reichswirtschaftsministerium nun beim Reichslandwirtschaftsministerium darauf, die »örtlichen Verhältnisse« zu berücksichtigen.<sup>35</sup> Für die Gruppe unter Haßlachers Koordination war klar: Ihr Hauptinteresse galt der Emschergenossenschaft, sie musste, und zwar in ihrer selbstverwalteten und unabhängigen Form, erhalten bleiben. Gegen ein etwaiges Zusammengehen von RV und RTV hatte man dagegen wenig einzuwenden.<sup>36</sup> Denn für die Zechen – die die Folgen der von ihnen verursachten Bergsenkungen über die Emschergenossenschaft zu bezahlen hatten – war ihr wichtiges Pfund, ihre Mitsprache in den Genossenschaftsorganen, die dafür sorgte, »daß er [der Bergbau] vor der Ausführung kostspieliger Anlagen in wirtschaftlichen und technischer Beziehung gehört wird«. Diese Mitsprache sei »zweifelslos beim Genossenschaftsprinzip eher zu erreichen als bei einer staatlichen Beamteneinrichtung«, wie der, die mit dem Entwurf zur »Neuordnung« in Aussicht gestellt war.<sup>37</sup>

Mit dem eingeschalteten Reichswirtschaftsministerium im Rücken, schien der Konflikt zunächst auf einen Patt zuzulaufen. Nur wenige Tage später allerdings weitete Haßlacher sein Widerstandsnetz informell aus und stellte, die Effizienz der »Selbstverwaltung« der Emschergenossenschaft rühmend, beim Reichsernährungsministerium den Antrag, »für die Emschergenossenschaft die Berufung des Staatskommissars aufzugeben und die Tätigkeit des früheren Genossenschaftsvorstandes wieder herzustellen«.<sup>38</sup> Dem wurde aus dem Ministerium heraus nicht gefolgt – zunächst, und die Gruppe wird das auch nicht erwartet haben. Der Druck auf das Reichslandwirtschaftsministerium stieg damit aber, zumal die Gruppe *Ferdinand von Lüninck*, den Oberpräsident der Provinz Westfalen, ins Boot geholt hatte. Nachdem dessen Bruder als Oberpräsident der Rheinprovinz durch Josef Terboven ersetzt worden war, hatte dieser mehr als einen Grund, seine zunächst klar bei der Landwirtschaft liegenden Prioritäten zu verschieben.<sup>39</sup> Drei Monate später war es schließlich Hermann Göring, der, in seiner Funktion als Preußischer Ministerpräsident, Vosberg per Verfügung zunächst am 22. August 1935 von seinem Amt als Staatskommissar der Emschergenossenschaft und später, im Dezember 1935, von seinem Amt als Staatskommissar der beiden anderen Wasserverbände abberief. Von Lüninck hatte den von Vosberg abgesetzten Vorstand der Emschergenossenschaft bereits am 5. September 1935 wieder eingesetzt.<sup>40</sup> Am 9. September 1935 informierte Haßlacher – der alte und wieder eingesetzte Vorsitzende der Emschergenossenschaft – die Beteiligten darüber, dass der Oberpräsident der Provinz Westfalen das Zusammengehen der

35 Für eine Zusammenfassung der ergriffenen »Maßnahmen« s. Zusammenfassung, betr. Wasserwirtschaftliche Verbände, 20.5.1935, montan.dok/BBA, 23/73.

36 Zusammenfassung, betr. Wasserwirtschaftliche Verbände, 20.5.1935; [Bericht zur] Zusammenfassung von Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein, 4.6.1936, montan.dok/BBA, 23/73. Demnach war das Zusammengehen von Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein 1935 verschoben worden.

37 Zit. Zusammenfassung, betr. Wasserwirtschaftliche Verbände, 20.5.1935, montan.dok/BBA, 23/73.

38 Haßlacher an den Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft, 25.5.1935, tkCA, RSW 6704.

39 [Schotte], betr. Wasserwirtschaftliche Verbände (Schreiben der Bezirksgruppe Ruhr, 10.5.1935, Protokoll der Besprechung 20.5.1935), montan.dok/BBA, 23/73.

40 Begründung Crimm (Rechtsanwalt des Beschuldigten A. Ramshorn), in der Privatklagesache Vosberg ./ Ramshorn u. Stöve, 29.6.1936, tkCA, RSW 6705.

beiden Ruhrverbände mit der Emschergenossenschaft für nicht empfehlenswert halte. Der Preußische Ministerpräsident habe daraufhin den an Vosberg erteilten Auftrag, die Geschäfte des Vorstandes der Emschergenossenschaft zu übernehmen, für erledigt erklärt. Der alte und neue Vorstand habe nun auch beim Oberpräsidenten angezeigt, dass er die Geschäfte wieder aufgenommen habe.<sup>41</sup>

Vosberg aber, der ordentlich brüskiert worden war, dachte weder daran, das »Reformvorhaben« einfach aufzugeben, noch daran, seine Bloßstellung einfach hinzunehmen. Er wandte sich an das ihn stützende RMEL, konkret an *Werner Willikens*, einen »alten Kämpfer« und engen Vertrauten Walther Darrés. Er habe von Haßlacher die Nachricht erhalten, dass »die Emschergenossenschaft aus der in Aussicht genommenen Reform auszuschließen und für sich selbst gesondert bestehen« bleiben solle. Das könne er unter keinen Umständen befürworten.<sup>42</sup> Vosberg zog sein letztes Ass aus dem Ärmel und beschuldigte den Vorstand der Emschergenossenschaft der mangelnden politischen Zuverlässigkeit. Unausgesprochen, aber klar gegen den Baudirektor, *Alexander Ramshorn*, gerichtet, formulierte er: »Ich will nur andeuten, dass es im neuen Staat nicht angeht, sich als vollüberzeugter Nationalsozialist auszugeben, wenn man vordem in starker Beziehung zu führenden Exponenten der S.P.D. gestanden hat. Hierüber wird noch ein Wort zu sprechen sein.«<sup>43</sup>

Vosberg wechselte also jetzt auf das Feld der Denunziation, konnte damit unmittelbar aber nichts ausrichten. Währenddessen lief das »Reformvorhaben« von der gesetzgeberischen Seite und mit dem Ausschuss der ADR ungeachtet der Schlammschlacht um die Person des Staatskommissars im Industriebezirk weiter. Noch immer standen die Industrie außen vor und war weitgehend machtlos. Lediglich *Walter Selbach*, der im weitesten Sinne als Vertreter der Interessen des Industriebezirks eingeordnet werden konnte, gehörte als bestelltes Mitglied dem Ausschuss des ADR an. Selbach war zunächst Beigeordneter der Stadt Essen und bereits unter Zweigert an der Erarbeitung des Emschergenossenschaftsgesetzes beteiligt gewesen; 1905 war Selbach zunächst als Rechtsbeistand der Emschergenossenschaft tätig,<sup>44</sup> seit 1908 war er zudem Justiziar des RTV. 1922 war Selbach ganz zum RTV und in dessen Vorstand gewechselt.<sup>45</sup> Für die Industrieverbände wurde er nun zur zentralen Figur, war er doch in dem Ausschuss der Einzige, der halbwegs den eigenen Reihen zugeordnet werden konnte. Und Selbach lieferte. Er informierte den Bergbauverein und die Fachgruppe über die Verhandlungen und den Diskussionsstand und auch darüber, welche Konsequenzen die dort verhandelten

41 Emschergenossenschaft (Haßlacher) an Beteiligte, 9.9.1935, montan.dok/BBA, 20/3206.

42 Vosberg an Willikens, 4.6.1935 (Abschrift), tkCA, RSW 6705.

43 Vosberg an Landrat [Hans-Joachim] Tapolski, 7.6.1935 (Abschrift), tkCA, RSW 6705. Vosberg hatte Tapolski am 19. Januar 1935 zu seinem Mitkommissar im Staatskommissariat gemacht: Die Bestellung wurde vom Reichsernährungs- und Reichswirtschaftsministerium bestätigt. Vosberg beschuldigte ihn später, »jüdischer Herkunft« zu sein, und diskreditierte auch ihn. Ausfl. inkl. Anschriften, in: Begründung Grimm in der Privatklagesache Vosberg ./ Ramshorn u. Stöve, 29.6.1936, tkCA, RSW 6705.

44 Selbach war Ende 1905 zum »Justiziar« der Emschergenossenschaft gemacht worden und erhielt anfangs eine jährliche Vergütung von 1.500 M. Vorstandssitzung, 7.11.1905, RWWA, 130–3001170/8.

45 Steckhan an Haßlacher, betr. Selbach, 15.11.1933, tkCA, RSW 6703.

Überlegungen für den Bergbau hatten. Und was er berichtete, gefiel den Zechenvertretern überhaupt nicht. Der Bergbauverein richtete zügig einen eigenen Ausschuss, seinen »Ausschuss für Reichswasserrecht«, ein und formulierte seine Stellungnahme: Die Notwendigkeit einer Regelung des Wasserrechts für das Reich würde wohl anerkannt, ebenso seien keine grundsätzlichen Bedenken gegen die »Neugestaltung der Rechtsverhältnisse« zu formulieren, so hieß es einleitend. Nach diesem Eingangsstatement, das wohl das Begehren nach einer Beteiligung an der gesetzlichen Ausarbeitung zum Ausdruck bringen und zudem Kooperationsbereitschaft signalisieren sollte, formulierten die stolzen Zechenvertreter in der Sache aber hart: Die vom Ausschuss der ADR vorgesehene rückwirkende Zurücknahme der Einleitungsgenehmigungen müsse abgelehnt werden; auch von der vorgesehenen Rücknahme des Rechtsanspruchs auf die Verleihung der Einleitungsrechte sei abzusehen, und zwar unbedingt. Schließlich, so die Begründung, müsse für den Bergbau doch eine »gewisse Sonderregelung« greifen, sei doch die Möglichkeit, die Abwässer einzuleiten, für den Bergbau »unentbehrlich«. Die angedachte Verlagerung der Verleihungsinstanzen, hin zu einer Konzessionsvergabe durch den Regierungspräsidenten, und zwar ohne eine »unabhängige und unparteiische Kollegialbehörde«, die im Streitfall über die Verleihung entscheide, dürfe nicht Realität werden. Auch müssten die Verleihungen nicht auf Zeit, sondern wie ehemals auf Dauer gelten. Und ein »Entgelt«, ein Wasserzins zugunsten des Reichs also, sei »unbedingt« abzulehnen: »Nach unserer Ansicht müssen die alten Rechte, und zwar sowohl die titulierten wie auch die gesetzlichen Rechte, unverändert aufrechterhalten bleiben.« Es gelte zu berücksichtigen, so hieß es in der Stellungnahme dann durchaus selbstsicher, dass, selbst wenn dem Reich die »Verfügungsgewalt über sämtliche Gewässer« zufalle, der Bergbau weiterhin dem Allgemeinen Berggesetz unterstehe, und das sei einem neu verfassten Reichswassergesetz übergeordnet.<sup>46</sup> Auch andere Bergbauvereine in anderen Bergbauregionen, für Braunkohle, Kali usw., fertigten Stellungnahmen an, die dann von der Fachgruppe zu einer gemeinsamen Stellungnahme synthetisiert wurden.<sup>47</sup> Im Januar 1935 schickte die Wirtschaftsgruppe Bergbau ihre dieserart zusammengestellte »Denkschrift«, und zwar in »Vertretung des gesamten deutschen Bergbaus« an die ADR.<sup>48</sup>

Erfolg hatte sie damit nicht. Die ADR lehnte die Kenntnisnahme der Denkschrift ab, schließlich hatte man ja keine Stellungnahme angefordert. Statt die Erweiterung der Verhandlungsarena zuzulassen, wurde am 19. März 1935 das »Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser« erlassen.<sup>49</sup> Dahinter verbarg sich, und anders als der Gesetzestitel nahelegt, keine Einschränkung der Nutzungs- oder Einleitungsrechte, sondern es sollte eine Grundlage schaffen, indem eine Einheitsbewertung vorgeschrieben wurde. Damit sollten die »bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse« ermittelt werden, also »alle Wassernutzungen und Wassernutzungsanlagen« im Reich erfasst und

46 Zit. Bergbauverein an Fachgruppe Bergbau des Reichsstandes der Deutschen Industrie, betr. Rundschreiben Nr. 305, Reichswassergesetz, 9.11.1934, montan.dok/BBA, 15/1016b.

47 Div. Stellungnahmen und Synopse, montan.dok/BBA, 15/1016b.

48 Wirtschaftsgruppe Bergbau an Schlegelberger (Vorsitzenden) und die Mitglieder des Ausschusses für Reichswasserrecht bei der Akademie für Deutsches Recht, 14.1.1935, montan.dok/BBA, 15/1016b.

49 Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser, 19.3.1935, in: Preußische Gesetzsammlung, Nr. 9, 1935, S. 43 f.

damit die »bisher sehr unterschiedliche steuerliche Behandlung der Wassernutzungen« geklärt werden, wobei Einheitssätze für die Taxierung der Anlagen und der Wassernutzung vorgegeben wurden.<sup>50</sup> Das Gesetz diente dazu, das in Planung befindliche Reichswassergesetz vorzubereiten, indem es den Status quo im Reich erfasste. Und: Das Gesetz zeigte an, das Reich meinte es ernst und es würde sich einen vergleichenden Überblick über die Verhältnisse verschaffen.

Anfang Mai 1935 traf sich der von der Fachgruppe koordinierte Ausschuss für Reichswasserrecht des Bergbaus zu einer regelrechten Krisensitzung. Informationen hatte die Fachgruppe weiterhin allein durch Selbach. Selbach sah seine Loyalität klar beim Bergbau und stach alles Gehörte an die Fachgruppe durch.<sup>51</sup> Während der Sitzung wurde ein Papier angefertigt, aus dem sich Verzweiflung und auch eine gehörige Portion Unglaube herauslesen lässt; es hielt fest, was aus Sicht des Bergbaus unbedingt verhindert werden musste: Die Verleihung der Einleitungsrechte »muß« einer sachkundigen und selbstständigen Behörde unterstellt werden; das Oberbergamt »muß« an der Gesetzesentwicklung beteiligt werden, es »muß« die Möglichkeit geben »eine Erlaubnis zu beantragen, wenn eine Verleihung abgelehnt ist«, ein Entgelt »ist unannehmbar« und es »muß erreicht werden, daß an den Sitzungen [...] Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums und [HiO] der obersten Bergbehörde teilnehmen«.<sup>52</sup> Die Herren Zechenbesitzer waren offensichtlich nicht mehr nur besorgt, sondern ernsthaft in Aufruhr, denn abgesehen von den Informationen, die sie von Selbach erhalten hatten, tappten sie völlig im Dunkeln. In der im Juli abgehaltenen Sitzung ließ sich nicht mehr berichten, als dass die Fachgruppe weiterhin von den Verhandlungen ausgeschlossen war.<sup>53</sup> Alle Versuche der Fühlungnahme waren erfolglos geblieben; weiterhin waren die Bergbauinteressenten von den Beratungen für das Gesetz ausgeschlossen.

Die nächste Sitzung des vom Bergbauverein eingerichteten Ausschusses, die im Februar 1937 stattfand, wurde deshalb als großer Showdown konzipiert. Zwar waren die Beratungen für das Gesetz weiterhin ein Closed Shop für die Verbandsfunktionäre der Fachgruppe, aber die Bergbauindustriellen konnten die Berater des ADR-Ausschusses zur Fachgruppe holen. Die Fachgruppe hatte als ihren eigentlichen »Gegner« im RMEL, *Paul August Tönnemann*, identifiziert, ihn eingeladen und ein weiteres Mitglied des Wasserausschusses des ADR gleich mit.<sup>54</sup> Weitere geladene Gäste der Runde waren ein Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums, dann natürlich Haßlacher und Ramshorn für die Emschergenossenschaft. Selbach, augenscheinlich als Verbindungs- und Vermittlungsglied zugezogen, eröffnete die Sitzung mit einer Zusammenfassung des Diskus-

50 Zit. Präsident des Staatsfinanzamts München, Richtlinien für die Bewertung von Wassernutzung und Wassernutzungsanlagen, 1935/36, montan.dok/BBA, 15/632.

51 Für seine »Mitarbeit« in »sehr schwierigen Momenten der Verhandlungen« und sein Bemühen für den Bergbau wurde ihm nach der Klärung im Sinne des Bergbaus sehr gedankt. Sitzung des Ausschusses für Wasserrecht, 7.5.1940, montan.dok/BBA, 15/632.

52 Besprechung des Ausschusses für Wasserwirtschaftsrecht [der Fachgruppe Bergbau], 28.5.1935, montan.dok/BBA, 15/1016b.

53 Ergebnis der Besprechung des Ausschusses [der Fachgruppe] für Reichswasserrecht, 4.7.1935, montan.dok/BBA, 15/1016b.

54 O. V. [Tönnemann], Begründung des Entwurfes eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände, Januar 1937 (Entwurf), montan.dok/BBA, 15/634.

sionsstandes, in der er Tönnesmann und dem weiteren Vertreter aus dem ADR auf eine drastische Weise zeigte, auf welcher Seite er eigentlich stand. Selbach führte aus, dass der Entwurf »tief in die Verhältnisse der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verbände eingreife«. Denn – und das war ja das Kernproblem für den Industriebezirk: »Auch die jetzt auf Sondergesetzen beruhenden [...] Verbände sollen von dem Gesetz erfaßt werden, wodurch im wesentlichen die ihnen bisher eigene Verfassung aufgehoben werde.« Selbach sezierte die einzelnen und geplanten Gesetzesbestimmungen, zählte dabei die Vorteile der Selbstverwaltung auf und kritisierte im Zuge dessen die vorgesehenen »Befugnisse der Aufsichtsbehörde« als derart weitreichend, dass von »Selbstständigkeit und Selbstverwaltung« keine Rede mehr sein könne. Auch das Ansinnen, einen »Staatskommissar« einzusetzen, darauf sei doch wohl, so Selbach leicht süffisant, vor dem Hintergrund der »gemachten Erfahrungen« – eine eindeutige Anspielung auf Vosberg – zu verzichten. Zum Schluss seines Vortrags resümierte Selbach und äußerte, es handle sich allein um eine gesetzgeberische »Regelung für die landwirtschaftlichen Verbände«. Die unmittelbare Reaktion des damit direkt angesprochenen Tönnesmann war abwiegelnd; offenbar aber hatte ihn der Seitenwechsel von Selbach überrumpelt. Nicht das RMEL, sondern die ADR sei federführend bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs, behauptete er und signalisierte verhalten Entgegenkommen.

Als Nächstes trat nun Haßlacher auf: Er forderte, die Emschergenossenschaft müsse »durch Sondergesetz als Sonderverband« erhalten bleiben. Ein »Unding« sei es, die bergbaulichen Interessen, die in der Emschergenossenschaft deutlich überwögen, in ein »auf rein landwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittenes Gesetz« hineinpresse zu wollen. Die vorgesehene »jederzeit änderbare Satzung«, die sei ein Problem, besonders für die Möglichkeiten der Kreditaufnahme, auf die die Emschergenossenschaft nicht verzichten könne. Die Emschergenossenschaft würde in der vorgeschlagenen Form ihre Kapitalgeber verlieren, v. a. die des Auslands, warnte er. Und auch darüber hinaus seien die vorgesehenen Veränderungen der Enteignungsbefugnisse misslich. Der Emschergenossenschaft stünde seit 1906 ein Enteignungsrecht zu, über das sie im Falle der Durchsetzung des Gesetzes nicht mehr verfüge. Wie Selbach ließ auch Haßlacher an dem Entwurf kaum ein gutes Haar. Tönnesmann, der sich angesichts der Fundamentalkritik noch einmal zu Wort meldete, äußerte nun defensiv, das Gesetz sei doch bloß als »Theorie« zu verstehen, in der Praxis wirke es doch wahrscheinlich deutlich weniger einschränkend, als die Vorredner ausgeführt hätten. Zum Ende der Zusammenkunft, und erheblich unter Druck, zog Tönnesmann, wie bereits Vosberg, die »NS-Karte« aus dem Hut und äußerte: Die »Wünsche der Wirtschaft« müssten natürlich mit denen der NSDAP in »Einklang gebracht« werden. Zum Ende der Zusammenkunft erklärte sich der andere Vertreter des ADR schließlich ausdrücklich bereit, die »Berufsvertretung« des Bergbaus zu den weiteren Beratungen hinzuziehen zu wollen.<sup>55</sup>

Im Anschluss an die Sitzung wurde der Fachgruppe der Gesetzesentwurf endlich offiziell übermittelt. Die Emschergenossenschaft und die Zechen konnten mit dem Ergebnis des Treffens daher sehr zufrieden sein. Der Entwurf, der in seinen Grundzügen ja bereits bekannt gewesen, fiel bei den Beteiligten natürlich weiterhin durch: Er sehe eine

55 Zit. Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Reichswasserrecht am 1.2.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

»schematische Übernahme des Führergrundsatzes auf eine wirtschaftliche Organisation vor«. Im Laufe der Zusammenkunft aber, so hielt eine Notiz fest, sei Tönnesmann von seinem Entwurf ganz eindeutig abgerückt.<sup>56</sup>

Während die Bergbauindustriellen nun fanden, einen Fuß in der Tür zu haben und erwarteten, zu den weiteren Diskussionen hinzugezogen zu werden, kam das Nachspiel für Selbach postwendend. Seine Kooperation mit den Bergbauindustriellen kostete ihn seine Position. Tönnesmann hatte es offensichtlich sehr geärgert, ohne Vorwarnung vorgeführt worden zu sein. Selbach erhielt einen Brief vom Landwirtschaftsminister, in dem dieser zunächst seine »Verwunderung« darüber zum Ausdruck brachte, dass Selbach den Entwurf zusammengefasst hatte, ohne dass er dazu ermächtigt worden war. Weiter noch: »Ich muss annehmen, dass der Gesetzesentwurf mittelbar oder unmittelbar von einer Person an Sie gelangt ist, die ihn aus meinem Ministerium erhalten hat. Wenn dies zutrifft, ist an irgendeiner Stelle mein Vertrauen gebrochen worden; denn ich habe den Entwurf an alle Empfänger mit der Bitte gehen lassen, ihn vertraulich zu behandeln.«<sup>57</sup> Mit gleichem Schreiben wurde Selbach per Ministerialerlass entlassen und aus seiner Position beim RTV entfernt.<sup>58</sup> Umgehend wandte sich Selbach an die Fachgruppe und forderte Schutz;<sup>59</sup> der wurde ihm aber verwehrt.<sup>60</sup> Da der Bergbau seine Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit in Hinblick auf die Erarbeitung des Gesetzes inzwischen hergestellt sah und auch das Reichswirtschaftsministerium inzwischen die Position vertreten hatte, dass die Wasserwirtschaft keineswegs den Wünschen des RMEL allein zu unterstellen war, war Selbach für die Industriellen nicht mehr wichtig.

Am Ende wurde Selbach zwar rehabilitiert, trotzdem aber nicht wieder eingesetzt. Denn Vosberg, der sich vom Rand nun wieder auf das Spielfeld drängte, beschuldigte nun Selbach – Stöve und Ramshorn gleich mit – der Korruption und der Veruntreuung. Über den Düsseldorfer Regierungspräsidenten wurde zunächst der Vorsitzende des RTV und derzeitige Oberbürgermeister von Essen, *Theodor Reismann-Grone*,<sup>61</sup> darüber informiert, dass Vosberg »Beschuldigungen zum Teil ehrenrühriger Natur« gegen Selbach erhebe. Vosberg habe (noch in seiner Funktion als Staatskommissar) Selbach nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen. Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit sei seinerzeit aber nicht vorgenommen worden. Der Präsident verkündete nun, er habe die von Vosberg vorgenommenen Anschul-

56 Niederschrift über die Besprechung am 27.2.1936 in der Wirtschaftsgruppe Bergbau über den Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände und die Richtlinien über die Bewertung von Wassernutzungen und Wassernutzungsanlagen, montan.dok/BBA, 15/633.

57 Reichs- und Preußischer Minister für Ernährung und Landwirtschaft (i. V. Riecke) an Selbach, 30.4.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

58 Lippert an Selbach, 11.5.1936 (vertraulich), montan.dok/BBA, 15/633.

59 Selbach an Wirtschaftsgruppe Bergbau, 21.5.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

60 O. V. (Wirtschaftsgruppe Bergbau) an Selbach, o. D., montan.dok/BBA, 15/633.

61 S. Frech: Wegbereiter Hitlers?, S. 325–331, 343 f.

digungen geprüft und sie als gänzlich ungerechtfertigt befunden.<sup>62</sup> Auch gegen Stöve, den Justiziar der Emschergenossenschaft, brachte Vosberg Anschuldigungen vor. Stöve habe bei der Abwicklung der Gerichtskosten im Fall der Emschergenossenschaft gegen Freiherrn von Fürstenberg 50.000 RM veruntreut und dies in den Büchern der Emschergenossenschaft »verschleiert«.<sup>63</sup> Auch hier habe die Prüfung durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen ergeben, dass keine der von Vosberg erhobenen Anschuldigungen beleg- oder nachweisbar seien. Der Präsident bat Reismann-Grone, seine Untersuchung anzuerkennen und »Selbach bei seiner endgültigen Verabschiedung noch in besonderer Form den Dank und die Anerkennung der Aufsichtsbehörde für seine erfolgreiche Arbeit zum Ausdruck zu bringen«.<sup>64</sup>

In der darauffolgenden Woche erklärte Reismann-Grone in der Vorstandssitzung des RTV, dass man Selbach, trotz des Umstandes, dass der Regierungspräsident Selbach vollkommen entlastet habe, nicht wieder einsetzen könne. Denn Vosberg habe nun außerdem Beschuldigungen gegen *Alexander Ramshorn* erhoben. Der »Parteigenosse« Ramshorn selbst habe zwar umgehend beim Parteigericht eine Untersuchung beantragt. Auch dort sei die Anschuldigung von Vosberg für »unwahr« befunden worden. Vosberg habe dann aber, eine Reihe »abgesetzte[r] Marxisten« einbestellt, »um Material gegen die leitenden Beamten« der Emschergenossenschaft aus ihnen herauszuholen. Der sog. »Arierparagraph« des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums war bei der Emschergenossenschaft weniger zur Anwendung gekommen,<sup>65</sup> von der Möglichkeit, »Marxisten« zu entlassen, hatte man dagegen regen Gebrauch gemacht. Gleichwohl wurde den Anschuldigungen der bereits entfernten »Marxisten« nunmehr nachgegangen. Ihre Aussagen wurden geprüft und nur wenig überraschend für unwahr befunden. »Für jeden ehrliebenden Menschen«, so hatte es Oberpräsident der Provinz Westfalen formuliert, »ist es eine selbstverständliche Anstandspflicht, daß er das einem Dritten angetane Unrecht oder eine ihm zugefügte Ehrkränkung wieder gut macht«. Das habe Vosberg nicht, sondern sich mit »marxistischen Verleumder[n]« auf eine Ebene begeben. Obschon Vosberg sich spätestens mit diesem Versuch, Unterstützung

62 Selbach habe 1) den Bau der Talsperre Ahausen behindert und sabotiert, 2) dem Regierungspräsidenten Düsseldorf gegen die Anweisung von Vosberg Information über die Finanzlage des Ruhr-talsperrervereins angeboten, 3) die »Gefolgschaft« ungerecht, unsozial und »lieblos« behandelt, 4) Veröffentlichungen gegen den Staatskommissar in die Presse gebracht. Regierungspräsident an Reismann-Grone, 5.3.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

63 Zwischen der Emschergenossenschaft und Fürstenberg war es um die Wasserversorgung des Schlossteiches des Freiherrn zum Dissens gekommen: Fürstenberg hatte den Schlossteich mit dem Wasser aus der alten Emscher gespeist. Die Emschergenossenschaft hatte Fürstenberg angeboten, die Wasserversorgung über eine Leitung vorzunehmen, der Freiherr hatte dies abgelehnt und das Wasser stattdessen aus einer städtischen Trinkwasserleitung in den Graben gepumpt. Dafür wollte er 240.000 RM von der Emschergenossenschaft, die die Entschädigung in dieser Höhe ablehnte. Der Konflikt wurde in mehreren Verhandlungen und Verwaltungsgerichten verhandelt. Art. Die Emschergenossenschaft zur Schadensersatzleistung [...] verurteilt [1930], tkCA, TLI 2671.

64 Regierungspräsident an Reismann-Grone, 5.3.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

65 Ausfl. Balz/Kirchberg: Fließende Grenzen, S. 51–56; ausfl. zum Fall Hermann Bach, der als Jude entfernt wurde, Martina Gorlas: Wo ist Dr. Hermann Bach? – Das Schicksal des Oberchemikers der Emschergenossenschaft in der NS-Zeit, in: Essener Beiträge. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen 134, 2021, S. 146–223.

durch bekennende »Marxisten« zu erhalten, selbst diskreditiert hatte, wurde Selbach nicht wieder eingesetzt. Stattdessen solle, so schlug Reismann-Grone vor, ein anderer Jurist in den Vorstand der RTV bestellt werden. Die im Protokoll aufgeführte Aussprache ergab dann aber immerhin ein zweideutiges Bild. Der Hagener Bürgermeister äußerte, die »Gefolgschaft« sei gegen Selbach; auch hätten sowohl Stöve als auch Selbach bekanntermaßen »Nebenverdienste«. Gustav Knepper, der Vorsitzende der Gelsenkirchener Bergwerks-AG (GBAG), fand, die Position Selbachs sei zu besetzen, ob das Selbach oder ein anderer fähiger Jurist sei, sei ihm einerlei. Ein starker Fürsprecher, Selbach wieder ins Amt zu bestellen, fand sich zwar nicht, eindeutig war das Stimmungsbild aber auch nicht. Schlussendlich wurde Selbach geopfert, denn »die nationalsozialistische Regierung hat entschieden« und dagegen »dürfe« man nicht vorgehen, fanden insbesondere die Städtevorderen. Die Abstimmung ergab fünf Stimmen für den neuen Finanzverwalter bei vier Gegenstimmen. Damit war der Nachfolger Selbachs im RTV gewählt. Die industriellen »Beteiligten«, stärker aber noch die kommunalen Genossen hatten sich entschieden, nicht noch weiter Öl ins Feuer zu gießen.<sup>66</sup> Und so konnten die Zechenvertreter wie auch die Führungsebene der Emschergenossenschaft insgesamt zufrieden sein. Der für die »Selbstverwaltung« des Industriebezirks schädliche Neuordnungsentwurf war abgewehrt, das zwar auf Kosten von Selbach. Inzwischen aber hatte man mit dem aktivierten Reichswirtschaftsministerium einen Gegenspieler zum Reichslandwirtschaftsministerium auf der eigenen Seite. Die ministeriale Rivalität war derart, das war den Industriellen sehr klar, dass das Reichslandwirtschaftsministerium den Entwurf nicht gegen die »Ruhrinteressen« würde durchsetzen können. Dafür hatte man dank der Informationen von Selbach sorgen können.

*August Heinrichsbauer*, der bereits mit der Abfassung des Büchleins beauftragt worden war, als deutlich wurde, dass das Gesetzesvorhaben der ADR einen Fundamentalangriff auf die Konstitution der Wasserwirtschaft des Industriebezirks darstellte, wurde nun – und mitten in der Abfassung – angewiesen, »die Kapitel über die Akademieentwürfe« herauszunehmen, um den just beigelegten Konflikt nicht wieder zu entfachen. Heinrichsbauer tat wie geheißsen. In das Büchlein wurde keine Information über die Entwürfe zum Reichswassergesetz aufgenommen, der selbstbewusste Duktus aber blieb erhalten. Auch blieb es doppelbödig: Zum einen sollte es »Interesse wecken, zum andern die sehr wenig unterrichteten mitentscheidenden Stellen informieren und zeigen, daß mit einer energischen Abwehr der Industrie gegen die diesbezüglichen Absichten des Ernährungsministeriums gerechnet wird.«<sup>67</sup> In der Tat. Das merkt man dem Büchlein an; verständlich wird das aber nur, wenn man die Hintergründe um die Arbeit am Gesetzesentwurf zu einem Reichswassergesetz in der ADR und den Versuch, besonders die Emschergenossenschaft um ihre Sonderrechte zu bringen, kennt. Dann erschließt sich auch der Begleittext, der das Buch bewarb: »Für die Besprechung wasserwirtschaftlicher Fragen, die zur Zeit, veranlaßt durch die Arbeiten am Reichswassergesetz, besonders lebhaft ist, ist das Buch sehr wertvoll«, heißt es da.<sup>68</sup>

66 Sitzung des Vorstandes des Ruhrtalsperren-Vereins, 11.3.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

67 O. V. [Lippert] an Butz, 15.5.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

68 Zit. Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Bergbau, betr. Wasserwirtschaft, 4.12.1936, montan.dok/BBA, 15/633.

Als sich die Zechenvertreter des Industriebezirks das nächste Mal, im November 1937, in ihrem Ausschuss für Wasserrecht trafen, konnte der Vorsitzende verkünden, dass die letzte Sitzung deshalb so lange her sei, weil sich in der ADR eine erfreuliche »Zwischenlösung« ergeben habe.<sup>69</sup> Neben dem Reichswirtschaftsministerium hatte sich der Reichsfinanzminister, Hjalmar Schacht persönlich, und ganz im Interesse des Bergbaus eingeschaltet.<sup>70</sup> Schacht hatte man darüber informiert, »daß ausländische Anleihen nicht behalten werden« könnten, »wenn nach Meinung der Anleihetreuhänder sich die gesetzlichen Grundlagen der Verbände verändern« würden. Die Finanzierung der Wasserwirtschaftsverbände, besonders aber der Emschergenossenschaft, sei aufs Äußerste gefährdet, und zwar »einmal durch die Rückzahlung, zum andern wegen der Folgen solcher Vorkommnisse für zukünftige Anleihen auf dem Inlandsmarkt. Der große Finanzbedarf der genannten Verbände ist aber ohne die fortgesetzte Auflegung von Anleihen nicht zu decken.« Schacht möge sich in die Debatte einschalten, so hatte der Verband gebeten.<sup>71</sup> Und so trat Schacht aufseiten der Zechen in den Konflikt ein. In der ADR entschied man, weil man nach der Einschaltung des Reichswirtschafts- und des Reichsfinanzministeriums erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchbringung des umfassenden Gesetzes erwartete, eine Verordnung anstelle eines umfassenden Gesetzes zu erlassen.<sup>72</sup> Und das bedeute, dass die »wasserwirtschaftlichen Verbände« des Industriebezirks, v. a. die Emschergenossenschaft, unberührt blieben.

Um die Sondergesetzgebung dauerhaft zu sichern, sei nur noch dafür Sorge zu tragen, dass die Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft vom Reichsernährungsministerium auf das Reichswirtschaftsministerium übergehe.<sup>73</sup> Und auch das war bald erledigt. Im August 1941 ging die Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft des RMEL auf den »Generalinspektor für Wasser und Energie« über – und der war dem Reichswirtschaftsministerium angegliedert.<sup>74</sup> Propaganda für eine nationalsozialistische Neuordnung der Wasserwirtschaft wurde dort viel gemacht, tatsächlich aber wurde dem »alten preußischen Wasserrecht« von 1913 lediglich »ein nationalsozialistisches Mäntelchen umgehängt«. <sup>75</sup> So hieß es zwar, und von keinem anderen als Alwin Seifert:<sup>76</sup> »Eine schmutzige, stinkende Landschaft, ein Landschaftsraum mit Bächen und Flüssen,

69 Zit. Niederschrift über die Sitzung des Wasserrechtsausschusses am 15.11.1937, montan.dok/BBA, 15/632.

70 Regierungspräsident von Gersdorff, 14.7.1937, montan.dok/BBA, 15/633.

71 Leiter der Wirtschaftsgruppe (Generaldirektor Wisselmann) an Reichsbankpräsident Schacht, 22.3.1937, montan.dok/BBA, 15/634.

72 Schubert/Rönnau: Einleitung, S. XXXIV.

73 Niederschrift über die Sitzung des Wasserrechtsausschusses am 15.11.1937, o. S.; dazu auch Wirtschaftsgruppe Bergbau an Bomke, 21.11.1939, montan.dok/BBA, 15/632. Pinkerneil konnte Bomke hier mitteilen, dass die Verschaltung von Reichswirtschaftsministerium und Bergbehörde, die der Ausschuss im November 1937 ebenfalls zur letzten Klärung angeraten habe, zu einer »völlige[n] Übereinstimmung« geführt habe.

74 Meldung, Nachrichtendienst der Bezirksgruppe Nr. 1/66, 29.8.1941; ähnlich Rundschreiben Nr. 506, Wirtschaftsgruppe Bergbau, 2.10.1941, montan.dok/BBA, 15/632.

75 Zit. Bomke (Hoesch AG) an Pinkerneil (Wirtschaftsgruppe Bergbau), 10.3.1943, montan.dok/BBA, 15/637.

76 Kursorisch zu Seiferts »naturgemäßem Wasserbau« Thomas Kluge/Engelberg Schramm: Wasser- nöte. Zur Geschichte des Trinkwassers, 2. Aufl., Aachen 1988, S. 191–199.

an denen das Auge keine Freunde mehr hat, kann deshalb nicht mehr als Heimat angesehen werden, sondern bestenfalls nur als Arbeitsraum, in dem man die Fron seiner Lohnstunden erfüllt [...].«<sup>77</sup> Bis zum Niedergang des NS-Regimes ging vom Generalinspektor aber kein weiterer Versuch aus, in die faktisch geteilte Wasserwirtschaft des Industriebezirks einzugreifen.

Die Emschergenossenschaft hatte ihre Autonomie bewahrt; während der NS-Zeit wurden im Reich mehr als 17.000 Wasser- und Bodengenossenschaften ›neu geordnet‹ – nicht aber die Emschergenossenschaft. Und das will unter den Bedingungen des NS-Regimes etwas heißen. Aus politischem Widerstand geschah das aber nicht. Vielmehr hatten sich die Genossen wie die Beteiligten, v. a. die Zechen, mit Verve für die selbstverwaltete Erhaltung der geteilten Wasserwirtschaft im Industriebezirk eingesetzt und ihre differenziert-gemeinüblichen Interessen gegen gleich zwei Versuche der nationalsozialistischen Neuordnung verteidigt. Dass das »Emscherthal« dabei weiterhin »nur als Arbeitsraum« – im Sinne Seiferts – angesehen wurde, dürfte die hybride Verteidigungsfront nur wenig gestört haben. Denn genau das hatte man erhalten wollen und damit hatte man sich auch durchgesetzt.

---

77 Alwin Seifert: Reines Wasser im Heimatbild, Sonderdruck aus: Deutsche Wasserwirtschaft 36:10, 1941, S. 494–499, montan.dok/BBA, 15/637.

## Quellen

### Der Staatskommissar der Emschergenossenschaft an Beteiligte, 1934

*(Generaldirektor Vosberg an die Beteiligten der Emschergenossenschaft, 30.10.1934,  
montan.dok/BBA, 32/4236)*

Durch die Verfügung des Herrn Ministerpräsidenten vom 12. Juli d.Js. bin ich zum Staatskommissar für die Emschergenossenschaft, den Ruhralsperrenverein und den Ruhrverband eingesetzt worden mit dem Auftrag, die Vorstandsgeschäfte dieser 3 wasserwirtschaftlichen Verbände in meiner Hand zu vereinigen und für eine aus staatspolitischen Gründen notwendig gewordene Reform geeignete Organisations-Vorschläge zu machen. Ich habe deshalb den Vorstand der Emschergenossenschaft abberufen, da nunmehr ich bis auf weiteres die Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen habe. Aus diesem Anlass habe ich eine eingehende freundschaftliche Unterredung mit Herrn Generaldirektor Dr. Hasslacher in Essen herbeigeführt, der mich gebeten hat, den Beteiligten auf diesem Wege von den getroffenen Massnahmen Mitteilung zu machen. Selbstverständlich läuft der Geschäftsgang der Genossenschaft sonst völlig unverändert weiter; irgendwelche Störungen treten nicht ein; die für die Genossenschaft bestimmte Post ist nach wie vor an die Geschäftsführung der Emschergenossenschaft, die für den Vorstand oder mich bestimmte Post an meine Adresse bei der Emschergenossenschaft in Essen zu richten.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit es nicht unterlassen, dem Herrn Vorsitzenden des Vorstandes, Generaldirektor Dr. Hasslacher, und den anderen Herren Mitgliedern des Vorstandes, die in eifriger Weise sich an den Arbeiten der Genossenschaft beteiligt haben, den herzlichsten Dank für ihre Bemühungen auszusprechen; dabei betone ich ausdrücklich, dass gegen die Geschäftsführung des früheren Vorstandes und seines Herrn Vorsitzenden irgendwelche Beanstandungen nicht zu erheben sind.

*Heil Hitler!* [HiO]

gez. Dr. Vosberg

Beglaubigt: Baudirektor [Unterschrift Dr. Ramshorn]

## H. Vosberg an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, 1935

*(Generaldirektor Dr. Harry Vosberg [Staatskommissar der Ruhrverbände], Kassel, an Freiherrn Ferdinand von Lüninck, Münster, betr. Emschergenossenschaft, 21.10.1935, tkCA, RSW 6705)*

Nachdem durch Erlass des Herrn Prss. Ministerpräsidenten vom 22. August 1935 [...] das Staatskommissariat für die Emschergenossenschaft zur Aufhebung gekommen ist, ist es nicht mehr meine Aufgabe, eine Untersuchung durchzuführen, deren Notwendigkeit sich aus den am 1. Juni d.J. an mich gelangten Beschwerde über die Geschäftsführung der Emschergenossenschaft ergeben hätte. Da ich dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft aber bereits unter dem 4. Juni 1935 mitgeteilt hatte, dass solche Beschwerden bei mir eingegangen seien, die aus Zweckmässigkeitsgründen später zu prüfen sein würden, darf ich nunmehr Ihnen als der Aufsichtsbehörde der Emschergenossenschaft das Beschwerdematerial zur weiteren Behandlung überreichen. Dieses Material besteht im Wesentlichen in einer Anzeige eines Herrn Josef Eulgem, Essen, Kurfürstenstrasse 48, der sich in den abschriftlich beigefügten Briefen vom 9. und 22. Mai 1935 über die Geschäftsführung der Emschergenossenschaft beschwert und gegen dieselbe schwerwiegende Vorwürfe erhebt. Diese Briefe waren mir zur weiteren Veranlassung übergeben worden.

Desweiteren besteht das Material in dem Ergebnis von Feststellungen, die gelegentlich eines Verfahrens gegen den früheren Geschäftsführer des Ruhrverbandes, Dr. Spetzler, an Hand der Bücher und Belege des Ruhrverbandes vorgenommen worden sind. Ich füge deshalb die Abschrift desjenigen Teiles dieser Untersuchungsschrift bei, der sich auf das Verhalten des stellvertretenden Geschäftsführers und Justitiars der Emschergenossenschaft, Dr. Stöve, bezieht. Nach den vorhandenen Belegen haben s.Zt. Dr. Spetzler und Dr. Stöve ihre Wohnhäuser im wesentlichen auf Kosten des Ruhrverbandes gebaut.

Ich nehme auf den Inhalt dieser Schriftstücke Bezug und darf zur Erleichterung der dortigen Untersuchung noch ergänzend hinzufügen, dass die im Eulgem'schen Schreiben erwähnten sozialdemokratischen Exponenten der frühere sozialdemokratische Oberbürgermeister Brisch in Solingen und der frühere sozialdemokratische Landrat Trimborn in Opladen gewesen sind. Ebenso füge ich hinzu, dass der in dem zweiten Schreiben genannte Bürovorsteher der Rechtsanwälte Commandeur in Essen Barmeyer heisst, der über den Fall unterrichtet ist. Der Fall liegt nach den mir gegebenen Mitteilungen so, dass nach Erledigung der prozessualen Ansprüche aus dem von der Emschergenossenschaft verlorenen Prozess gegen Herrn von Fürstenberg – gesprochen wird von Verlusten der Emschergenossenschaft aus diesem Prozess, die insgesamt über 1 Million RM hinausgehen – die Gerichtskostenfrage in der Weise abgewickelt worden ist, dass die Emschergenossenschaft eine Summe von alsdann an Dr. Stöve überwiesen haben soll. Es ist mir weiter berichtet worden, dass der Bürovorsteher der Vermessungsabteilung der Reichsautobahnen in Essen, Herr Franz Humpert, Essen, diese Angelegenheit genau kennt. Die Überweisung der 50 000 RM von der Emschergenossenschaft an Rechtsanwalt Commandeur soll in den Büchern der Emschergenossenschaft [ ] verbucht worden sein mit „Extraordinarium n 10<sup>14</sup>“ mit der Bezeichnung: „Entziehung des Schlosswassers bei Schloss Horst“[.] Es ist übrigens nicht festgestellt worden, ob Dr. Stöve die Summe von 50 000 RM allein zugeflossen ist,

oder ob er einen Teil derselben an den früheren Geschäftsführer des Ruhrtalesperrenvereins, Dr. Selbach, abgegeben hat, der in den ersten Jahren der Prozessführung die Emschergenossenschaft als Anwalt vertreten hatte.

Ich verweise desweiteren darauf, dass der kommissarische Geschäftsführer des Ruhrverbandes, Regierungsbaurat Janssen, im Besitze von Urteilen ist, die ihm gegenüber von einem massgebenden Beamten der Emschergenossenschaft, dem Personalreferenten Krüppel, in Bezug auf die nationalsozialistische Einstellung des Geschäftsführers der Emschergenossenschaft, Baudirektor Dr. Ramshorn, gemacht word[e]n sind.

Zum Schluss bemerke ich noch, dass der Schreiber der Beschwerde vom 9. – 22. Mai 1935, Josef Eulgem, ein früherer fast 25 Jahr in Diensten der Emschergenossenschaft gestandener und dann zur Entlassung gekommener Angestellter ist. Doch kann diese Tatsache nach meinem Dafürhalten einer Untersuchung des Falles wohl nicht im Wege stehen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben die Untersuchung erleichtert zu haben und bin mit  
Heil Hitler!  
gez. Dr. Vosberg.

## Der Ausschuss für Reichswasserrecht, 1936

(Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Reichswasserrecht am 1. 2. 1936, Dienstgebäude der Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlenbergbau, *montan.dok/BBA*, 15/633)

Anwesend die Herren

Mitglieder des Ausschusses:

Bergassessor Bomke (Vorsitzender),  
 Rechtsanwalt Dr. Ballas,  
 Rechtsanwalt Dr. Heinemann,  
 Regierungsassessor Dr. Holle,  
 Oberingenieur Kring,  
 Professor Dr. Oberste-Brink,  
 Dr. jur. h.c. Selbach,  
 Bergassessor Schulze Höring,  
 Oberbergrat Dr. Wittus,

als Gäste:

Ministerialrat Tönnesmann (Reichsernährungsministerium),  
 Oberbergrat Hammans (Reichswirtschaftsministerium),  
 Rechtsanwalt Dr. Grieger (Mitglied des Wasserrechts-Ausschusses und des Wasser-  
 verbandsausschusses bei der Akademie für Deutsches Recht),  
 Generaldirektor Haßlacher,  
 Baudirektor Ramshorn,  
 Dr. Pinkerneil,

von der Geschäftsführung:

Dr. Butz.

Der Vorsitzende, Herr Bergassessor *Bomke* [HiO], richtet an die erschienen Herren, insbesondere an die Vertreter der beiden Ministerien, herzliche Worte der Begrüßung, indem er der Hoffnung Ausdruck gibt, daß durch die heutigen Verhandlungen über den Entwurf eines Wasser- und Bodenverbandsgesetzes den zuständigen Ministerien unsere Wünsche und Anregungen zur Kenntnis gebracht und dort auf einen fruchtbaren Boden fallen würden. Er erteilt dann Herrn Dr. Selbach das Wort zu seinem Bericht.

Herr Dr. *Selbach* [HiO] erstattet hierauf einen eingehenden Bericht über den Entwurf des Wasserverbandsgesetzes. Er geht davon aus, daß der vorliegende Entwurf, der ein *geschlossenes* [HiO] Recht für sämtliche Wasser- und Bodenverbände schaffen wollte, tief in die Verhältnisse der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verbände eingreife. Auch die jetzt auf Sondergesetzen beruhenden großen industriellen Verbände sollten von dem Gesetz erfaßt werden, wodurch im wesentlichen die ihnen bisher eigene Verfassung aufgehoben werde. S.E. sei aber der Entwurf auf die Erfordernisse der einfach gelagerten landwirtschaftlichen Wasser- und Bodenverbände zugeschnitten, die Mehrzahl seiner Bestimmungen passe nur für diese. Dagegen sei für die großen industriellen Wasser- und Bodenverbände, namentlich des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes, bei der Mannigfaltigkeit und finanziellen Tragweite ihrer Aufgaben sowie bei der hohen Beitragsbelastung und Haftung der Mitglieder der Rahmen des Gesetzes viel zu

eng. Er frage sich deshalb, ob die großen Sonderverbände in den Gesetzesentwurf eingliedert oder aus ihm herausgelassen werden sollten und für sie die Sondergesetzgebung aufrechterhalten werden müsse. Für eine Aufrechterhaltung der Sondergesetzgebung sprechen nach seiner Ansicht folgende Gründe:

1.) Neben dem Gesetz solle künftig für alle Verbände auch die für die einzelnen Verbände erlassene Satzung Geltung haben. Bisher hätten die Verbände ihre näheren Rechtsverhältnisse durch die Satzung selbst geordnet. Nach dem Gesetzesentwurf sei aber ein solches Mit- und Selbstbestimmungsrecht für die Satzung den Verbänden nicht mehr gegeben, vielmehr solle die Satzung nach Anhörung des Vorstandes durch die Aufsichtsbehörde erlassen werden. Die Satzung habe also nicht mehr den Charakter einer aus eigenem Willen geborenen Verbandsordnung, sondern eines Reichsgesetzes. Man solle jedoch den Verbänden das Beschlußrecht über die Satzung belassen und dem Staate nur die Genehmigung und höchstens die *formelle* [HiO] Gestaltung der Satzung einräumen.

2.) Die Regelung der Organisation der Verbände im Entwurf passe nicht für die großen industriellen Wasserverbände. Zunächst sei die Genossenschaftsversammlung, der bisher bei den hiesigen Verbänden sehr wichtige Aufgaben oblagen, abgeschafft. Die Notwendigkeit einer Beseitigung dieses Organs könne nicht anerkannt werden, da die Genossenschaftsversammlung bei den hiesigen Verbänden stets außerordentlich fruchtbringende Arbeit geleistet habe. Der im Entwurf vorgesehene Ausschuß bilde in keiner Weise einen Ersatz für die Genossenschaftsversammlungen. Es bestehe zwar ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung des Ausschusses, jedoch liege das Recht der Bestellung letzten Endes lediglich bei der Staatsbehörde. Das Wahlverfahren, das nur zu einem Vorschlage an die Aufsichtsbehörde führe, sei nicht geeignet, zu einer gerechten und ausreichenden Vertretung der Genossen im Verbände zu führen. Außerdem sei die Höchstzahl von 20 Mitgliedern für den hiesigen Bezirk völlig unzulänglich; nach den Erfahrungen, die bei den hiesigen Verbänden vorlägen, müßten wenigstens 50 bis 60 Personen als Ausschußmitglieder zugelassen werden, wenn anders die Interessenkreise Industrie, Bergbau, Gemeinden sowie die verschiedenen Regierungsbezirke und Provinzen berücksichtigt werden sollten. Des weiteren sei bei den großen Verbänden die für den Vorstand vorgeschlagene Zahl von 2 oder 3 Personen völlig unzureichend. Zudem werde der Vorstand nicht mehr wie bisher durch die Genossenschaftsversammlung gewählt, sondern durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Wenn künftig zum Vorsitzenden des Vorstandes, was nach der Begründung möglich sei, ein Staatsbeamter bestellt werde, so müßten auch in dieser Beziehung die größten Bedenken bestehen, namentlich deshalb weil dadurch die Führung des Verbandes in die Hand der staatlichen Aufsichtsbehörde gelegt werde.

3.) Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde in dem Entwurf seien derartig weitgehend, daß künftig von einer Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Verbände nicht wohl [sic] mehr gesprochen werden könne. Als oberste Staatsaufsichtsbehörde seien die Fachminister des Reiches vorgesehen; federführend sei stets der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft, der allerdings im Benehmen mit den übrigen beteiligten Ministern zu handeln habe. Eine allgemeine Freistellung von der Genehmigung

bestimmter Geschäfte seines der Aufsichtsbehörde und der Ersatz dieser Genehmigung durch eine vorherige Anzeige, wie dies der § 105 der Gemeindeordnung vorsehe, fehlten in dem Entwurf des Wasserverbandsgesetzes. Des weiteren sehe der Entwurf die Bestellung eines Staatbeauftragten vor. Von der ausdrücklichen Erwähnung eines Staatskommissars sollte man doch mit Rücksicht auf die bei den Verbänden des rheinisch-westfälischen Industriebezirks gemachten Erfahrungen und die in dieser Hinsicht allgemein bestehenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen in den Sondergesetzen absehen.

4.) Im einzelnen sei noch auf die Zuständigkeit der Spruchkammern hinzuweisen. Hier sei durch den Entwurf das Verwaltungsgerichtsverfahren hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Genossenschaft, wie es bisher bestanden habe, beseitigt worden. Nach der in jeder Weise anzuerkennenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts über diese Fragen dürften solche Streitigkeiten den Verwaltungsgerichten nicht entzogen werden, sondern müßten ihnen verbleiben.

Herr Dr. Selbach gelangt zu folgenden Schlußbetrachtungen:

Der Gesetzesentwurf enthalte eine in den Grundzügen sowie auch in fast allen Einzelbestimmungen durchaus zu billigende Regelung für die landwirtschaftlichen Verbände. Er passe aber nicht für die hochentwickelten Verbände des Industriebezirks; diesen verbleibe ein zu geringer Teil der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung. Eine besonders große Gefahr bilde der Entwurf in Beziehung auf die Geldgeber der Verbände. Staatliche Mittel seien den Verbänden nicht zugeflossen, sie hätten sich vielmehr die notwendigen Mittel selbst beschafft. 70 % der Kosten der hiesigen Verbände würden von der Industrie und dem Bergbau, die restlichen 30 % von den Gemeinden und sonstigen Beteiligten aufgebracht; die Landwirtschaft zahle zu den Verbänden keine Beiträge. Wenn jetzt an Stelle der bisherigen kurzen und klaren Sonderbestimmungen für die Verbände ein neues umfangreiches und kompliziertes Gesetz sowie eine auf diesem Gesetz beruhende neue vom Reiche erlassene Satzung gesetzt würde, würden sich die Verhandlungen mit den Geldgebern ungemein erschweren, zumal noch die Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde hinzutrete, die Aufgaben der Verbände jederzeit zu ändern und zu erweitern. Die großen wasserwirtschaftlichen Körperschaften am rechten und linken Niederrhein seien durch freien Entschluß und die Opferwilligkeit der Beteiligten geschaffen worden. Sie hätten auch nach Ansicht der Behörden, ohne jede Staatsbeihilfe, Großes geleistet. Eine so verstärkte Staatsführung und Staatsaufsicht, wie sie in dem Gesetzesentwurf vorgesehen sei, sei daher nicht gerechtfertigt. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1913 bei der Schaffung des Preußischen Wassergesetzes zwar eine außerordentlich starke Vereinheitlichung des Wasserrechts vorgenommen, daß aber doch die Sondergesetze für die großen industriellen Verbände aufrechterhalten und sogar zur gleichen Zeit neu geschaffen worden seien. Er gelange zu dem Ergebnis, daß auch heute die Sondergesetzgebung für diese Verbände aufrechtzuerhalten sei, unter Anpassung an die Gedanken nationalsozialistischer Weltanschauung und unter Ausmerzung von Bestimmungen, die sich im Laufe der Zeit als ungeeignet erwiesen hätten.

Herr Ministerialrat *Tönnesmann* [HiO] dankt zunächst für die Einladung zu der heutigen Sitzung, die ihm Gelegenheit gebe, die Wünsche der Industrie und des Bergbaues zu dem Entwurf kennenzulernen. Er begrüßt die Möglichkeit und betont noch besonders,

daß das von ihm vertretene Ministerium den größten Wert auf eine gedeihliche Zusammenarbeit mit der Wirtschaft lege. Zur Sache selbst weist er darauf hin, daß der Gesetzesentwurf nicht aus dem Ministerium hervorgegangen, sondern ein Werk der Akademie für Deutsches Recht sei. Zwar habe das Landwirtschaftsministerium ausschlaggebend an der Gestaltung des Entwurfs mitgearbeitet, so daß vorwiegend Gedanken dieses Ministeriums in dem Entwurf enthalten seien, jedoch schließe dies eine Änderung der Bestimmungen des Entwurfs nicht aus, da die Ministerien in ihren Entschlüssen frei seien. Der Entwurf enthalte zweifellos grundlegende Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht. Auch sei zuzugeben, daß die Satzung eine andere Gestalt wie bisher aufweisen werde, da sie die wesentlichen Gesichtspunkte des Gesetzesentwurfs in Verbindung mit den damit nicht im Widerspruch stehenden Bestimmungen der bisherigen Sondergesetze enthalten solle. Wenn Herr Dr. Selbach einen Vergleich der industriellen Verbände mit den privatwirtschaftlichen Gebilden und nicht mit den kommunalen Verbänden gezogen habe, so sei darauf hinzuweisen, daß die Abwasserverbände besonders mit den Gemeinden verwandt seien. Der Entwurf nehme jedoch einen vermittelnden Standpunkt zwischen Kommunal- und privatwirtschaftlichen Verbänden ein. Wenn weiterhin Herr Dr. Selbach Zweifel gegenüber der Zweckmäßigkeit der Einbeziehung der großen Verbände in das Rahmengesetz geäußert habe, so könnten diese Zweifel eigentlich nur augenblicklicher Natur sein, da die gleichen Zweifel wieder auftauchen würden, wenn, was nicht zu vermeiden sei, die aufrechtzuerhaltende Sondergesetzgebung umgestaltet werde. Daß dann die Grundsätze, die im Rahmengesetz enthalten seien, auf die Sonderverbände in ihrer Sondergesetzgebung angewandt werden müßten, sei selbstverständlich. Ebenso könne es keinem Zweifel unterliegen, daß man dann die Sonderverbände nicht in verschiedenen Einzelgebieten, sondern in einem einzigen Gesetz behandeln werde.

Herr Dr. *Haßlacher* [HiO] betont, daß die Emschergenossenschaft, für die er als Vorsitzender hauptsächlich spreche, durch Sondergesetz als Sonderverband aufrechterhalten werden müsse. Der Bergbau sei dort der Hauptlastenträger; 70 – 80 % der Kosten träge der Bergbau. Aus dem Haushalt der Emschergenossenschaft ergebe sich zahlenmäßig, daß die Interessen des Bergbaus bei der Emschergenossenschaft bei weitem überwögen. Mit landwirtschaftlichen Dingen hätten die Verhältnisse bei der Emschergenossenschaft nichts zu tun. Es sei deshalb ein Unding, wenn man in ein auf rein landwirtschaftliche Verhältnisse zugeschnittenes Gesetz ein Sondergebiet hineinpressen wolle, das sich ausschlaggebend mit dem Bergbau befasse. Würde man die Emschergenossenschaft in das Rahmengesetz eingliedern, so werde dies zwangsläufig zu einer Überlastung des Gesetzes mit Ausnahmebestimmungen für die Sonderverbände führen. Besonders gefährlich sei auch für die Eingliederung der Emschergenossenschaft in das Rahmengesetz die Anleihefrage. Auf Anleihen könne die Emschergenossenschaft auch für die Zukunft nicht verzichten. Man werde aber hier den allergrößten Schwierigkeiten begegnen, wenn keine einfache und klare Sondergesetzgebung vorhanden sei, wenn man vielmehr auf ein großes und kompliziertes Rahmengesetz sowie auf eine *jederzeit abänderbare* [HiO] Satzung verweisen müsse. Dies sei nicht nur für den kleinen inländischen Kapitalisten, der die Anleihe der Verbände zeichnen solle, sondern in noch viel weitgehenderem Maße für den ausländischen Gläubiger unverständlich. Wenn das Ausland sehe, daß entgegen den in den Anleiheurkunden enthaltenen Vereinbarungen neue und

zum großen Teil unverständliche Gesetzesbestimmungen geschaffen worden seien, verliere man dort völlig den Kredit. Des weiteren könne er sich mit den vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften über die Verfassung der Verbände nicht einverstanden erklären. Das für die Zusammensetzung des Ausschusses in Aussicht genommene Wahlsystem sei viel zu kompliziert. Mit der bisherigen Genossenschaftsversammlung habe man bei der Emschergenossenschaft gute Erfahrungen gemacht, sie sei eine unbedingte Notwendigkeit, um der großen Zahl der Interessenten eine Vertretung in der Genossenschaft einzuräumen. Bei einem verhältnismäßig kleinen Ausschuß sei es nicht möglich, die Kenntnis aller notwendigen Dinge in die interessierten Kreise hineinzutragen. Eine weitgehende Beschneidung der Selbstverwaltung sei die unausbleibliche Folge des neuen Gesetzes. Unter einer solchen Selbstverwaltung verstehe er nicht nur die Verwaltung und Erhaltung des Geldes durch diejenigen Personen, die es aufgebracht hätten, und damit ein persönliches Vertrauensverhältnis untereinander, sondern auch die Leitung der Verbände durch sachkundige Personen, die mit den Verhältnissen der Genossenschaft in jeder Weise vertraut seien. Eine solche Selbstverwaltung schließe eine Aufsicht durch die Behörden in keiner Weise aus. Auch jetzt sei schon stets eine straffe Aufsicht durch die Bergbehörden, durch die Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten sowie auch durch die Ministerialinstanzen vorhanden. Dies alles könne auch in einer Sondergesetzgebung beibehalten werden. Ein Vergleich der wasserwirtschaftlichen industriellen Verbände mit den privatwirtschaftlichen Gebilden (Aktiengesellschaften usw.) sei viel passender als ein Vergleich mit den Gemeindeverbänden. Er habe im übrigen noch vor kurzem Gelegenheit gehabt, die Auffassung der Kommunalvertreter über alle diese Dinge zu hören, und er könne nur erklären, daß diese in jeder Beziehung mit ihm übereinstimmten. Auch die Praxis der Spruchbehörden sei bei den hiesigen Genossenschaften bisher in jeder Weise zufriedenstellend gewesen. Und endlich könnten die Vorschriften über die Enteignung von Grundstücken (§ 24 des Entwurfes) auf die Emschergenossenschaft nicht angewandt werden. Der Emschergenossenschaft stehe das Enteignungsrecht bereits seit dem Jahre 1906 zu, während es ihr nach dem Entwurf in jedem Falle seitens der Aufsichtsbehörde wieder neu verliehen werden müsse. Nach alledem könne er nur die anfangs geäußerte Ansicht nachdrücklich wiederholen, daß schematische Vorschriften nicht auf alle Verbände paßten, daß deshalb die Sondergesetzgebung mit den bei den hiesigen Verbänden bestehenden Einrichtungen, z.B. Beibehaltung der Genossenschaftsversammlung, Aufrechterhaltung des Wahlrechts, Bestellung des Vorsitzenden unabhängig von der Aufsichtsbehörde, aufrechtzuerhalten sei.

[...]

Herr Dr. *Grieger* [HiO] führt aus, daß man sich auch im Reichswasserrechtsausschuß bei der Akademie für Deutsches Recht darüber klar gewesen sei, daß Sonderbestimmungen für die großen Verbände geschaffen werden müßten; bei den Ausschußmitgliedern sei das Gefühl vorhanden gewesen, daß die bisher im Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausnahmebestimmungen nicht ausreichten. Es frage sich, ob es genüge, derartige Sonderbestimmungen in einem besonderen Abschnitte des neuen Gesetzes zu treffen, oder ob man nicht vielmehr dem Gedanken der Aufrechterhaltung der Sondergesetzgebung nähertreten müsse. Die jetzt in dem Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Organisationsgestaltung der Verbände dürften wohl kaum für die großen Sonderverbände genügen, insbesondere treffe dies hinsichtlich des Präsentationsrechts für den Ausschuß

zu. Die Vorschriften über das nur zu Vorschlägen führenden Wahlrecht paßten s. E. nicht in den Grundgedanken des Gesetzes hinein; auch er trete deshalb nachdrücklich für die Aufrechterhaltung der Sondergesetzgebung ein.

Herr Ministerialrat *Tönnemann* [HiO] erklärt demgegenüber, daß die Theorie in dem Entwurf vielleicht gefährlich aussehe, daß aber die Praxis nicht derartig bedenklich sein werde, wie die Herrn Vorredner es sich vorstellten. Wenn zwar ein durch Wahlen zustande gekommener Vorschlag für die Bestellung des Ausschusses, jedoch ein freies Ernennungsrecht durch die Aufsichtsbehörde im Entwurfe vorgesehen seien, so habe das seinen Grund in der Durchführung des Führergrundsatzes im heutigen Staat. Die schwierige Frage, die der Gesetzesentwurf zu lösen habe, sei die, wie die Wünsche der Wirtschaft mit den Grundsätzen der Nationalsozialistischen Partei in Einklang gebracht werden könnten. Auch in den Sondergesetzen müßten die Parteigrundsätze zweifellos zum Ausdruck kommen. Es könnte allerdings erwogen werden, ob man den großen Sonderverbänden gewisse Konzessionen machen könne, z. B. Erhaltung des Wahlrechts und der Genossenschaftsversammlung. Auch die Landwirtschaft habe sich zum Teil für die Herausnahme der industriellen Sonderverbände aus dem Gesetz ausgesprochen. Allerdings werde die Nichtanwendung der Wahl- bzw. Vorschlagsbestimmungen für die großen Sonderverbände bedeuten, daß die Industrie anders behandelt werde als die Landwirtschaft.

Der Herr *Vorsitzende* [HiO] begrüßt die letzten Erklärungen von Herrn Ministerialrat Tönnemann und bemerkt, daß, wenn uns das Wahlrecht erhalten bliebe, dann immerhin schon ein großes Bedenken für uns aus dem Gesetzesentwurf ausgeräumt sei.

Nach Ansicht von Herrn Dr. *Oberste-Brink* [HiO] ist die wichtigste Frage die der Eingliederung der Sonderverbände in den Entwurf bzw. die Aufrechterhaltung der Sondergesetzgebung. Der Entwurf schein ihm eigentlich nur Bestimmungen über die „Bodenverbesserungsverhältnisse“ zu enthalten, Vorschriften, die für die industriellen Verbände in keiner Weise in Betracht kämen. Aus der Verteilung der Kosten auf die Genossen der hiesigen Verbände ergebe sich, daß die Landgemeinden, in denen die eigentliche Landwirtschaft vertreten sei, nur mit einem ganzen verschwindenden Anteil an der Aufbringung der Kosten beteiligt seien. Die Hauptlasten würden vom Bergbau getragen. Insbesondere handele es sich dabei um Pumpkosten und Kosten der Wiederherstellungsarbeiten hinsichtlich der schädlichen Einwirkungen des Bergbaus, Kosten, die von Jahr zu Jahr progressiv stiegen. Es ergebe sich hieraus, daß es sich insbesondere bei der Emschergenossenschaft künftig praktisch fast ausschließlich um die Erfüllung von Aufgaben des Bergbaus handele. Da Interessen der Landwirtschaft bei den hiesigen Verbänden nur in sehr geringem Umfange oder überhaupt nicht vorhanden seien, das Rahmengesetz jedoch nur auf die Landwirtschaft zugeschnitten sei, so ergebe sich daraus die unbedingte Notwendigkeit der Herauslassung der Sonderverbände aus dem Entwurfe und damit der Aufrechterhaltung der Sondergesetzgebung, wobei man in gewissem Sinne eine Verkleinerung der Genossenschaftsversammlung zugestehen könne.

Herr Ministerialrat *Tönnemann* [HiO] bestreitet, daß der Gesetzesentwurf zum großen Teil auf „Bodenverbesserungsverbände“ zugeschnitten sei; es handele sich bei allen dem Gesetz unterworfenen, also auch bei den landwirtschaftlichen Verbänden zum großen Teile um die Verbesserung *wirtschaftlicher* [HiO] Verhältnisse. Der Hauptunterschied zwischen der Industrie und der Akademie für Deutsches Recht bestehe nach den

hier vorgetragenen Ansichten darin, daß nach Auffassung der anwesenden Herren der Hauptzweck der Selbstverwaltung die Erhaltung und Verwaltung der Finanzen durch die Geldgeber selbst sei. Es kämen aber bei den hiesigen Verbänden sehr viel größere öffentliche Interessen als bei der Landwirtschaft in Frage, weshalb auch die Unterstellung der hiesigen Verbände unter das Gesetz erfolgt sei.

Der Herr *Vorsitzende* [HiO] betont wiederholt die Notwendigkeit der Erhaltung der Selbstverwaltung. Dies würde ganz besonders durch die Beibehaltung der Genossenschaftsversammlungen zum Ausdruck kommen. Er macht weiterhin darauf aufmerksam, daß in dem Entwurf der Satzung für die Emschergenossenschaft an Stelle des Reichsnährstandes die Mitwirkung des Berufsstandes des Bergbaus vorgesehen sei. Als solche schein ihm die Bergbehörde die geeignete Vertretung zu sein.

Herr Dr. *Holle* [HiO] weist auf den großen Unterschied zwischen landwirtschaftlicher und gewerblich-industriellen Verbänden hin. Die hiesigen Verbände wiesen eine gänzlich andere Struktur als die landwirtschaftlichen Verbände auf. Dasselbe sei der Fall hinsichtlich der Gemeinden gegenüber den hier gegebenen, vorwiegend privatwirtschaftlichen Verbänden. Namentlich sei die Solidarhaftung der einzelnen Genossen bei den hiesigen Verbänden zu berücksichtigen. Die Anleihegläubiger müßten den größten Wert darauf legen, daß die bestehende und klare Gesetzesgrundlage erhalten bleibe und daß nicht an ihre Stelle Gesetzes- und Satzungsbestimmungen träten, die jederzeit geändert werden könnten. Er spricht sich daher nachdrücklich für die Aufrechterhaltung der Sondergesetzgebung aus, damit der Eigenart jedes einzelnen Verbandes Rechnung getragen werde.

Herr Dr. *Grieger* [HiO] erklärt, daß bereits von ihm bei der Akademie für Deutsches Recht Anträge auf die Mitwirkung der Berufsvertretung des Bergbaus gestellt worden seien. Da die Bergbehörde in den Verbänden stets vertreten sei, halte er die Vertretung durch einen gesonderten Berufsstand des Bergbaues für notwendig. Der Herr Vorsitzende stimmt diesen Ausführungen zu.

Herr Dr. *Pinkerneil* [HiO] macht darauf aufmerksam, daß in dem jetzt vorliegenden Entwurf über die Berufserziehung der Jugend als Berufsstand des Bergbaus die Organisation der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen sei; dies sei für den hiesigen Bezirk der Bezirksgruppe Ruhr der Fachgruppe Steinkohlenbergbau. Des weiteren weist er hin auf die Reform der Aktiengesetzgebung bei der Akademie des Deutschen Recht[s]. Die Verwaltung und Verantwortung bei den hiesigen Verbänden sei auch s. E. unbedingt mit den Aktiengesellschaften zu vergleichen, nicht mit den Gemeinden, die politische Gebilde und deren Leiter politische Beamte seien. Endlich hält er im Hinblick auf die Wichtigkeit der Kreditfrage und die Aufbringung der Anleihen die Einforderung eines Gutachtens durch die Reichsbank für dringend notwendig.

Herr Oberbergrat *Hammans* [HiO] teilt mit, daß auch im Reichswirtschaftsministerium gewisse Zweifel gegen die Einbeziehung der Sonderverbände in den Entwurf, insbesondere mit Rücksicht auf die Finanzierungsfrage und den wirtschaftlichen Charakter der Verbände, aufgetaucht seien. Auch ihm schein die Beibehaltung der Genossenschaftsversammlung keinen Bedenken zu unterliegen. Diese Versammlungen seien nicht zu verwechseln mit den parlamentarischen Gremien früherer Zeit, vielmehr seien die jetzigen Genossenschaftsversammlungen Organe, in denen sich Führerpersönlichkeiten befänden und in denen das Führerprinzip schon heute maßgebend sei.

Herr Dr. *Heinemann* [HiO] betont, daß die Regelung der Frage der Aufsicht im Entwurf zu Bedenken Veranlassung gebe. Zwar enthalte der § 83 die Bestimmung, daß oberste Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes der Fachminister des Reiches sei, aber nach der Begründung sei der Landwirtschaftsminister stets federführend. Diese Regelung sei für die hiesigen Verbände unzureichend. Als federführender Minister könne für uns nur der Reichswirtschaftsminister in Betracht kommen.

Herr Ministerialrat *Tönnemann* [HiO] erwidert hierauf, daß in letzterer Beziehung der Entwurf die bisherigen Verhältnisse aufrecht erhalte.

Der Herr *Vorsitzende* [HiO] weist sodann auf die Bestimmungen über den Rechtsweg bzw. die Spruchkammern hin und unterstreicht nochmals den von Herrn Dr. Selbach in seinem Bericht ausgesprochenen Wunsch, in der Frage der Zugehörigkeit zu den Genossenschaften das Verwaltungsgerichtsverfahren, in letzter Instanz das Oberverwaltungsgericht, beizubehalten und die Entscheidung dieser Frage nicht der Spruchkammer oder einem Schiedsgericht zu übertragen. Dagegen bestünden keine Bedenken, Streitigkeiten über die Beitragszahlung bei den Spruchkammern zu belassen. Er faßt die einstimmige Ansicht des Ausschusses dahin zusammen, daß den großen Sonderverbänden ihre Sondergesetzgebung erhalten werden müsse.

Nachdem noch Herr Ministerialrat Tönnemann erklärt hat, daß die heute vorgetragenen Ansichten und Anregungen dem Ministerium Veranlassung zu weiteren eingehenden Überlegungen gegen würden, schließt der Herr Vorsitzende mit dem Ausdruck des Dankes die Sitzung.

[...]

Für die Niederschrift: gez. *Bomke* [HiO]. gez. *Butz* [HiO].

## A. Ramshorn an H. Vosberg, 1936

(Alexander Ramshorn, Essen, an Generaldirektor Dr. Harry Vosberg, 24.3.1936, tkCA, RSW 6705)

Mit Schreiben vom 16. Juli und 31. Juli 1935 ersuchte ich Sie, mir baldmöglichst die genauen Unterlagen mitzuteilen, auf Grund derer Sie in Ihrem Schreiben vom 7. Juni 1935 an Herrn Landrat Tapolski folgende schwere Beschuldigung gegen mich erhoben hatten:

„... Ich will nur andeuten, dass es im neuen Staat nicht angeht, sich als vollüberzeugten Nationalsozialisten auszugeben, wenn man vordem in starken Beziehungen zu führenden Exponenten der SPD gestanden hat. Hierüber wird später ein Wort zu sprechen sein.“

In Ihrer Antwort vom 5. August 1935 lehnten Sie es ab, die Ihnen „zugegangenen Beschwerden über meine Person schon jetzt zum Gegenstand eines Verfahrens zu machen“ und verschieben dies auf ungewisse Zeit mit den Worten: „sobald die Entwicklung der Verhältnisse es notwendig macht.“ Am Schluss dieses Schreiben erwähnen Sie ausdrücklich, dass Sie Ihr Schreiben an Herrn Landrat Tapolski vom 7. Juni 1935 *abschriftlich an den Herrn Minister eingereicht* [HiO] haben, also *mit* [HiO] den im vorigen Absatz angeführten schweren Beschuldigungen.

Ich habe daraufhin am 27. August 1934 ein Verfahren gegen mich selbst beim Gaugericht Essen beantragt, um meine von Ihnen angegriffene Ehre wieder herzustellen. Im Verlauf dieses Verfahrens übergaben Sie dem Gaugericht Essen als Unterlage, auf welche Sie Ihre Beschuldigungen stützten, ein an den Angestellten des Ruhrverbands, Herrn Rahns, gerichtetes Schreiben des Herrn Eulgem, eines bereits im Mai 1933 aus den Diensten der Emschergenossenschaft entlassenen Marxisten, dessen Entlassung Sie selbst in Ihrem Schreiben vom 19. Dezember 1934 an den Herrn Oberpräsidenten von Westfalen als zu Recht bestehend bezeichnet haben.

Das Gaugericht hat am 18. November 1935 folgenden Beschluß gefasst:

1. Das gegen den Pg. Dr. Ramshorn eingeleitete Gaugerichtsverfahren hat einen Verstoß gegen die Satzung der Partei nicht ergeben.
2. Der Beschuldigte war daher in vollem Umfange freizusprechen.

Das Gaugericht führt in seiner Begründung zum Urteil wörtlich aus:

„Das Gaugericht stellt daher ausdrücklich fest, dass die von dem Vg. Eulgem gegen den Pg. Ramshorn erhobenen und über den Pg. Rahns vom Ruhrverband an den Pg. Vosberg weitergeleiteten Anschuldigungen als ungeheuerer Verleumdungen anzusehen sind.“

Nach Aufhebung Ihres Staatskommissariats haben Sie mit Schreiben vom 21. Oktober 1935 das oben erwähnte Schreiben des Eulgem vom 22. Mai 1935 dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen „zur weiteren Behandlung“ überreicht.

Der Herr Oberpräsident hat daraufhin eine eingehende Untersuchung durchgeführt und Ihnen das Ergebnis mitgeteilt.

Der Herr Oberpräsident schreibt am 24. Januar 1936 an den Herrn Vorsitzenden der Emschergerossenschaft unter Beziehung auf das ihm vorliegende Urteil des Gaugerichts:

„Es (Das Gaugericht) hat dabei die erhobenen Anschuldigungen als Verleumdung gekennzeichnet. Ich bin bei Prüfung der Angelegenheit zu dem gleichen Ergebnis gekommen.“

Durch das Urteil des Gaugerichts und das Ergebnis der Untersuchung des Herrn Oberpräsidenten ist meine durch Sie angegriffene Ehre wieder hergestellt. Es ist durch beide Verfahren einwandfrei erwiesen, dass das von Ihnen als Unterlage zu Ihren Beschuldigungen benutzte Schreiben des Eulgem nichts als ungeheure Verleumdungen enthält.

Meine Annahme, dass Sie nach Empfang der Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten über das Ergebnis seiner Untersuchung es als selbstverständliche Pflicht ansehen würden, Ihre gegen mich erhobenen und ohne Prüfung weitergeleiteten Beschuldigungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen, ging fehl. Den Empfang meines Schreibens vom 10. Februar 1926, der Sie an diese Pflicht jedes ehrliebenden Menschen erinnern sollte, haben Sie abgelehnt.

Pg. Oberbürgermeister Banike hat daraufhin auf meine Bitte sich mit Ihnen in Verbindung gesetzt, um Sie zur Zurücknahme der Beschuldigungen zu veranlassen. In Ihrem Antwortschreiben an Pg. Banike vom 24. Februar d.J. treffen Sie nun lediglich die Feststellung, dass ich durch den Ausgang der Untersuchungen des Gaugerichts und des Herrn Oberpräsidenten gerechtfertigt bin und lehnen ein „Mehr als diese Feststellung“ ab.

Diese und der weitere Inhalt Ihres Schreibens an Pg. Banike gibt mir Veranlassung zu folgenden Feststellungen:

Sie schreiben im zweiten Absatz: „.... Ich habe daher die mir von Pg. Rahns s.Zt. überreichten Schreiben von Eulgem zur Kenntnis genommen, habe aber, zumal weitere Mitteilung in Aussicht gestellt wurden, eine alsbaldige Untersuchung für unzumutbar gehalten und dem Herrn Minister für Ernährung und Landwirtschaft nur pflichtgemäß und allgemein mitgeteilt, dass eine Anzeige über die Geschäftsführung der Emschergerossenschaft zwar eingegangen sei, dass ich dieselbe aber zurücklegen würde, da es Zeit sei, diese Sache zu untersuchen, wenn die Reform abgeschlossen sein würde.“

Diese Darstellung entspricht nicht den Tatsachen. Sie haben nach Ihren eigenen Mitteilungen *zwei* [HiO] Schreiben an den Herrn Minister gerichtet. Das *erste* [HiO] datiert vom 4. Juni 1935 gemäß Ihrem Bericht vom 21. Oktober 1935 an den Herrn Oberpräsidenten von Westfalen. In diesem teilen Sie dem Herrn Minister mit, dass Beschwerden über die Geschäftsführung der Emschergerossenschaft an Sie gelangt wären, die aus Zweckmäßigkeitsgründen später zu prüfen sein würden.

Das *zweite* [HiO] Schreiben, welches Sie an den Herrn Minister gesandt haben, ist das eingangs erwähnte Schreiben an Herrn Landrat Tapolski vom 7. Juni 1935, welches Sie, wie Sie mir am Schluß Ihres Schreibens vom 5. August 1935 mitteilen, *abschriftlich* [HiO] an den Herrn Minister eingereicht haben.

Auch Herr Landrat Tapolski bestätigt dieses in seinem Bericht vom 10. Juli 1935 an den Herrn Minister folgendermaßen:

„Bei Erörterung der Frage, ob die staatskommissarische Verwaltung der Emschergenossenschaft aufzuheben sei, hat mir Herr Staatskommissar Dr. Vosberg am 7. v. Mts. ausdrücklich seine Auffassung dargelegt und Abschrift dieses Schreibens auch dem Herrn Minister vorgelegt. Der Schluß dieses Schreibens lautet wörtlich: „(es folgen nun die im zweiten Absatz dieses Schreibens enthaltenen Beschuldigungen)[.]“

Damit ist festgestellt, dass Sie Herrn Landrat Tapolski *und* [HiO] dem Reichs- und Preußischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft gleichlautende Beschuldigungen mitgeteilt haben, während Sie in ihrem Schreiben vom 24. Februar d.J. an Pg. Banike den Eindruck zu erwecken versuchen, als ob Sie dem Herrn Minister nur *allgemein* [HiO] von einer Anzeige über die Geschäftsführung der Emschergenossenschaft Mitteilung gemacht hätten; denn ausdrücklich machen Sie in Ihrem Schreiben an Pg. Banike einen Unterschied zwischen einer *allgemeinen* [HiO] Mitteilung an den Herrn Minister und einer *bestimmten Formulierung* [HiO] der Beschuldigungen in Ihrer Mitteilung an Herrn Landrat Tapolski.

Mit ihrer eingangs erwähnten Mitteilung an Herrn Landrat Tapolski haben Sie sich die Schmähungen des Eulgem in seinem Pamphlet vom 22. Mai 1935 nicht nur zu eigen gemacht, sondern sie bewußt verschärft und eine Form gekleidet, welche den Eindruck erweckt, als ob Sie die Beschuldigungen geprüft und für richtig gefunden hätten. Schliesslich fügen Sie noch von sich aus eine besondere Ehrenkränkung an, indem Sie meine nationalsozialistische Gesinnung anzweifeln.

Aus dieser in jeder Beziehung ungewöhnlichen Handlungsweise, welche die primitivsten Begriffe über die Behandlung der Ehre eines Volks- und Parteigenossen vermischen lässt, geht die Absicht einer bewussten Verunglimpfung deutlich und einwandfrei hervor. Sie liegt in der gleichen Linie wie die Herrn Landrat Tapolski und Herrn Dr. Stöve angetane Ehrenkränkung und bedarf daher meinerseits keiner weiteren Kennzeichnung. Ich kann hier nur die Feststellung des Gaugerichts Essen unterstreichen, welches Ihre Handlungsweise als „besonders verwerflich“ bezeichnet.

Ich weise schliesslich noch daraufhin, dass Ihnen als Leiter einer öffentlich rechtlichen Wasser- und Bodenkulturkörperschaft eine *gesteigerte* [HiO] Pflicht oblag, als Führer der Verwaltung für das Wohl der Beschäftigten zu sorgen. (Absatz 4 des Runderlasses des Landwirtschaftsministeriums vom 23. Mai 1924 – IV 31101/I-) Ich stelle fest, dass Sie Ihre nach § 36 (1) durch die Betriebsgemeinschaft begründete soziale Pflicht gröblich verletzt haben, indem Sie nach § 36 (1) 1 als Führer des Betriebes unter Mißbrauch Ihrer Machtstellung meine Ehre gekränkt haben.

gez. Ramshorn.

Baudirektor der Emschergenossenschaft

